



Das A-Z

wissenswerter Dinge für
freie Journalisten, Autoren
und Blogger



Über dieses Lexikon

Dieses elektronische Nachschlagewerk richtet sich an hauptberuflich tätige freie Journalisten, PR-Fachleute, Autoren jeglicher Art sowie an Blogger – an Existenzgründer ebenso wie an „alte Hasen“, die ein wenig schmökern und sich auf den neuesten Stand bringen möchten, beispielsweise in Sachen Steuern, Recht, Gesetz – und Internet.

Es enthält zahlreiche externe Online-Quellen (wie Blogartikel) – aber ebenso eine Vernetzung mit internen Stichworten, die sich schnell per Mausklick auswählen lassen.

Recherchiert und geschrieben wurde es von Journalisten mit rund 20 Jahren Berufserfahrung als „Freie“. Alle sind zudem „Blogerfahren“. Die Haufe-Fachredaktion für Steuern wirkte ebenso mit.

Das Lexikon von Lexware wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. Dabei werden alle externen „Links“ auf ihre Gültigkeit geprüft – genauso wie Gesetze und Urteile.

Gerne nehmen wir weitere Quellen auf und freuen uns auf Ihre Hinweise. Am Schluss finden Sie die E-Mail-Adresse der Redaktion.

Sie finden die jeweils aktuelle Version des Lexikons auch im [Lexware Pressecenter](#) und im [Download-Bereich des Blogs „Meine Firma und Ich“](#).

Viel Freude und wertvolles Wissen beim Lesen wünscht Ihnen,



Jörg Frey
Geschäftsführer Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

PS:

Sollten Sie trotz größter Sorgfältigkeit der Autoren einen Fehler entdecken, freuen wir uns auf Ihre [E-Mail](#) – und überreichen Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit ein kleines Präsent.



Einführung

So manche oder mancher träumt in der Jugend davon, als [Journalist](#) Skandale aufzudecken oder eine berühmte Fernsehreporterin zu werden, renommierte Auszeichnungen für investigative Recherchen im Hinterkopf. Journalist darf sich im Grunde genommen jeder nennen, denn der Titel ist nicht geschützt. Warum sollte also ein Blogger mit Talent zum Schreiben und vielleicht sogar großem Fachhintergrund nicht umsatteln und sich als publizistischer Existenzgründer selbstständig machen? Laut dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV) ist ein Journalist, wer sich „hauptberuflich an der Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen, Meinungen und Unterhaltung durch Massenmedien beteiligt.“

Doch trotz des schönen Scheins zahlreicher Fernsehsender mit bundesweit bekannten Gesichtern oder mit Preisen überhäufte Magazin- und Zeitungsjournalisten – die Realität in der Branche sieht zurzeit für viele eher düster aus und hat mit Jugendträumen wenig gemeinsam. Sinkende Honorare, immer höhere Belastungen unter anderem durch Multimedialität, der Druck der Medien, sich immer weitergehende Nutzungs- beziehungsweise Verwertungsrechte zu sichern – gerade freie Journalisten müssen an vielen Fronten kämpfen. Zudem wächst der wirtschaftliche Druck auf Verlage und Sender. Ein Ergebnis der verschärften Marktsituation. Eine weitere Folge: immer mehr Arbeiten werden „outgesourct“ und in freie Redaktionsbüros verlagert, die kostengünstiger produzieren – und nicht selten unter Selbstausbeutung leiden.

Im [Artikel „Gezwungen, sich zu verkaufen“ für die Bundeszentrale für politische Bildung zur sozialen Lage von Journalistinnen und Journalisten](#) zeichnet Volker Lilienthal – Professor für Journalistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Hamburg – ein düsteres, aber wirklichkeitsnahes Bild und weist auf Untersuchungen hin: „Zahlreiche freie Journalisten kommen ... nicht ohne eine Miskalkulation über die Runden. Nach einer Münchner Studie üben 44 Prozent der befragten freien Journalisten Nebentätigkeiten aus. PR und Werbung sind dabei die wichtigsten Felder. Und eine Hamburger Untersuchung, bei der die Mitglieder des Berufsverbands Freischreiber e.V. befragt wurden, ergab, dass knapp zwei Drittel der freien Journalisten mit Doppeltätigkeiten ohne das Zusatzeinkommen aus PR-Aufträgen nicht überleben könnten.“ Freier, klassischer Journalismus ist nach derzeitiger Lage – und unserer eigenen Erfahrung – ohne Nebentätigkeit, zum Beispiel im PR-Bereich, nur schwer zu praktizieren. Nicht wenige freie Journalisten leben unter der Armutsgrenze und verdienen weniger als 10.000 Euro jährlich. Manche müssen zusätz-

lich über die Jobcenter der kommunalen Arbeitsagenturen „aufstocken“ und staatliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Freie Journalisten gibt es in verschiedenen Formen: als Freiberufler oder „feste Freie“. Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) schätzt die Zahl der hauptberuflich freien Journalisten auf etwa 25.000 (laut einer Studie waren es 2006 nur 12.000 Freie). Mit den sozialen Netzen haben sich zahlreiche Mischformen etabliert: Manche Journalisten bloggen, manche Blogger arbeiten als Journalist. Unter den zirka aktiven 300.000 Bloggern in Deutschland gibt es etliche Profis – manche sind als kleine Eigenverlage zu zählen. (Quelle: [Jan Schmidt, Blogforscher](#), der sich auf Ergebnisse der jährlichen ARD-/ZDF-Studie bezieht und – empirisch – von 300.000 sehr aktiven Blogs bis zu einer Gesamtzahl von 1 bis 1,5 Mio. ausgeht).

Gerade Fach-Blogger mit „Expertenstatus“ haben sich ihre „Gefolgschaft“ erarbeitet. Und die ist schnell wieder weg, wenn nichts Interessantes mehr kommt. Insofern müssen diese Blogger sich Themen mit Neuheitswert erschließen, müssen recherchieren und Fachwissen vorweisen – wie Journalisten. Die Unterschiede zwischen Journalisten und Bloggern liegen häufig in einer starken Meinungslastigkeit der Blogs im Gegensatz zu (zumindest versuchter) Ausgewogenheit der Stile und journalistischen Darstellungsformen in klassischen Medien. Blogs können sich zudem umfassend einem Randthema widmen, dem klassische Medien – schon aus Finanzierungsgründen – nicht so viel Platz einräumen würden.

Blogger sind schnell – denn in der Blogosphäre ist Schnelligkeit durchaus ein Kriterium. Etliche Blogbeiträge sind nicht unbedingt als „Grundsatzartikel“ mit umfassender Recherche gedacht. In vielen Blogs steht die Diskussion um das Thema im Mittelpunkt, denn viele Kommentare und Pingbacks sind eine wichtige „Währung“. Links und Vernetzung sind Lebenselixiere der Blogs.

Das Bloggen hat sich etabliert – und auch wenn es manche „Freizeitblogger“ nicht gern hören: Sie unterliegen unter anderem dem Telemediengesetz – zum Beispiel der Impressumspflicht. Der Blogger und Journalist Tim Cole befasste sich in einem Artikel mit der Frage, [ob das Presserecht im Internet, in der Blogosphäre gelte](#). Anlass für seinen Beitrag war eine Aktion der „Welt“. Am 1. Juli 2010 erschien eine Ausgabe der Tageszeitung „Welt kompakt“ aus dem Axel-Springer-Verlag, deren Inhalt unter anderem von einer handverlesenen Gruppe von Bloggern erstellt wurde. Dieses „gewagte Medien-Experiment“, wie die große Schwester „Die Welt“ dazu schrieb, führte zu einem erheblichen Medienecho.

A

wie

Abmahnung

... ist eigentlich als nützliches Werkzeug gedacht, um jemanden auf eine Rechtsverletzung hinzuweisen, ohne gleich vor Gericht zu ziehen. Zudem soll die Abmahnung bewirken, dass der Empfänger das darin als rechtswidrig behauptete Verhalten einstellt. Im Allgemeinen liegt eine Unterlassungserklärung bei – und eine Rechnung vom gegnerischen Anwalt, die sich nach dem Streitwert der Abmahnungen richtet. Der Abgemahnte muss beurteilen, ob er den Rechtsverstoß anerkennt – oder sich für den Gang vor Gericht entscheidet. Denn die Abmahnung ist lediglich ein Angebot, eine bestimmte Sache außergerichtlich zu regeln.

Inzwischen wird aber gerade im Internet abgemahnt, was das Zeug hält. Viele laufen in die „Abmahnfalle“ – zum Beispiel weil sie gegen das [Urheberrecht](#) verstoßen und unerlaubt fremde Bilder, Texte, fremde Musik oder auch Stadtpläne nutzen. Ebenso können ein fehlerhaftes [Impressum](#), Markenrechtsverstöße oder Fehler in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ([AGB](#)) abgemahnt werden.

Was eine Abmahnung ist und was sie beinhalten muss, welche Rechtsverstöße abgemahnt werden können und wie man am besten reagiert – darüber informiert eRecht24 – Karsten Fernkorn, Sören Siebert GbR unter [abmahnung-internet](#).

Die wichtigsten Rechtsbegriffe zum Thema Abmahnung für Journalisten (und genauso für Blogger!) stehen im [„Abmahnlexikon“](#) der Zeitschrift *journalist* – zum Beispiel, was hinsichtlich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu beachten ist, was eine Einstweilige Verfügung bedeutet oder was eine Unterlassungserklärung ist.

Die Broschüre [„Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt“](#) von iRights und Klicksafe informiert volkstümlich, was in Sachen Texte, Bilder, Videos und so weiter erlaubt ist und was nicht. Die Broschüre richtet sich vor allem an Privatleute, ist aber durchaus für Journalisten und Blogger interessant.

Über Aktuelles zum Thema Abmahnungen informiert die Feil Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in diesem [Blog](#).

Worauf Journalisten achten müssen, beschreibt Rechtsanwalt Frank C. Biethahn in seinem Artikel [„Abmahnfalle Internet – worauf Sie als Journalist achten müssen und was sie tun können“](#).

Abschreibung

Kaufen Sie einen Schreibtisch, ein Regal, Büromaterial, einen Computer oder ein anderes betrieblich genutztes Wirtschaftsgut, können Sie die Anschaffungskosten als Betriebsausgaben absetzen und so Ihren Gewinn mindern. Allerdings kann der Kaufpreis nicht immer komplett im Jahr der Anschaffung angesetzt werden: In vielen Fällen muss das Wirtschaftsgut abgeschrieben werden. Abschreibung heißt: Die Kosten werden über mehrere Jahre verteilt. Das nennt man auch Absetzung für Abnutzung.

Bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** (GWG) mit Anschaffungskosten **bis 1.000 Euro** gelten Besonderheiten: [Geringwertige Wirtschaftsgüter](#).

Bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten **über 1.000 Euro netto**, die länger als ein Jahr genutzt werden (wie Computer, Schreibtisch), teilt sich der Kaufpreis auf die Zeit der voraussichtlichen Nutzungsdauer auf. Der jeweilige Anteil wird in den einzelnen Jahren als Betriebsausgaben berücksichtigt (Abschreibung oder [AfA](#)).

Für alle Anschaffungen ab 1.1.2011 ist die lineare Abschreibungsmethode (lineare AfA) nach [§ 7 Abs. 1 EStG](#) verbindlich. Dabei ermitteln Sie den jährlichen Abschreibungsbetrag, indem Sie die Anschaffungskosten durch die Nutzungsdauer dividieren. Der Abschreibungsbetrag ist also jedes Jahr gleich hoch. Da die Anschaffung meist nicht zum 1.1. eines Jahres erfolgt, ergeben sich für das erste und letzte Jahr oft Abweichungen von diesem Ansatz. Im ersten und letzten Jahr gibt es nur eine zeitanteilige Abschreibung. Ihnen steht nämlich für jeden Monat 1/12 der Jahres-AfA zu ([§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG](#)). Den Monat der Anschaffung dürfen Sie voll rechnen.

Siehe auch: [AfA-Tabellen](#), [Sonderabschreibung](#), [Geringwertige Wirtschaftsgüter](#), [Investitionsabzugsbetrag](#).

AfA-Tabellen

Bei der **Abschreibung** wird der Kaufpreis eines beruflich genutzten Gegenstands auf die Nutzungsdauer aufgeteilt. Zur Vereinfachung und Vermeidung von Streitigkeiten hat das Bundesfinanzministerium (BMF) amtliche AfA-Tabellen herausgegeben. Dort ist die Nutzungsdauer für eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern festgelegt.

Die Abschreibungstabelle „für allgemein verwendbare Anlagegüter“ sieht für neue Wirtschaftsgüter folgende Nutzungsdauern vor:

Gegenstand	Anschaffung ab 1.1.2001	
	Nutzungsdauer in Jahren	AfA-Satz in %
Aktenvernichter	8	12,5
Auto (Pkw)	6	16,6
Autotelefon	5	20,0
Bücherregal	13	7,7
Bücherschrank	13	7,7
Büromöbel	13	7,7
CD-Player	7	14,3
Computer	3	33,3
Drucker	3	33,3
Faxgerät	6	16,6
Fotokopierer	7	14,3
Handy	5	20,0
Kassettenrekorder	7	14,3
Laptop	3	33,3
Notebook	3	33,3
PC u. Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirm, usw.)	3	33,3
Radio	7	14,3
Reißwolf	8	12,5
Schrank	13	7,7
Schreibmaschine	9	11,1
Schreibtisch	13	7,7
Schreibtischlampe	13	7,7
Schreibtischstuhl, -sessel	13	7,7
Stereoanlage	7	14,3
Stuhl	13	7,7
Teppich		
– normal	8	12,5
– hochwertig (über 500 EUR pro qm)	15	6,6
Tisch	13	7,7
Videorecorder	7	14,3

Tipp:

Gebrauchte Wirtschaftsgüter können je nach Alter, Beschaffenheit und voraussichtlichem Einsatz innerhalb kürzerer Abschreibungszeiträume abgesetzt werden. Gege-

benenfalls müssen Sie die kürzere Nutzungsdauer schätzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

... regelt Ihre Bedingungen, unter denen Geschäfte mit Ihren Auftraggebern zustande kommen. Der Rechtsbegriff ist in § 305 Abs. 1, **BGB** geregelt. So mancher freier Journalist verzichtet auf eigene AGB: „Zu kompliziert, rechtlich ohnehin nicht gegen große Verlage durchsetzbar, die haben doch eigene AGB“. Wenn der Auftraggeber, beispielsweise ein Verlag, eigene Vertragsregelungen zusetzt und diese Regelungen sich mit denen aus Ihren AGB widersprechen, gelten beide nicht. An ihre Stelle treten dann die gesetzlichen Regelungen, die für freie Journalisten oft günstiger sind als die Verlagsbedingungen. Andere haben auf ihren Websites AGB gespeichert, weisen aber im Schriftverkehr, beispielsweise per **E-Mail-Signature**, nicht darauf hin. Auf die Geschäftsbedingungen hinzuweisen, ist seit Mai 2010 Pflicht. Solche Angaben müssen vor oder spätestens bei Vertragsschluss mitgeteilt werden. Der DJV empfiehlt, in der Signatur von E-Mails auf die eigenen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. **Was in den AGB geregelt werden sollte**, erklärt der DJV. Dazu zählen beispielsweise Verwertungsrechte, Honorare, Zahlungsweise, Ausfallhonorare und Haftung.

Ein praktisches Beispiel finden Sie bei dem freien Journalisten Michael Klitzsch, der **seine eigenen AGB** auf Basis der **Muster-AGBs des DJV** erstellt hat.

Anbieterkennzeichnung

... bezeichnet in Deutschland das **Impressum** für Online-Medien und ist Pflicht für Freiberufler und selbstständige Blogger, die nicht ausschließlich zu privaten, familiären Zwecken bloggen. Bei den Bloggern zählen dazu auch private nicht-kommerzielle Betreiber, die ein Angebot unterhalten, was auch kommerziell angeboten werden **könnte** beziehungsweise bereits von kommerziellen Anbietern existiert.

Darin müssen unter anderem der presserechtlich Verantwortliche, eine ladungsfähige Anschrift, eine elektronische Adresse wie eine Telefax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse, sowie eine Steuernummer benannt werden.

Was das Online-Impressum mindestens zu enthalten hat, regelt **Paragraf 5 im Telemediengesetz**. Einen **Leitfaden** als Orientierungshilfe gibt es vom Bundesministerium der Justiz.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z



Arbeitszimmer

Ein Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung ist für viele Freiberufler und Selbstständige unabdingbar. Vorteile: keine Fahrwege, keine weiteren externen Kosten. Nachteile: wenig oder keine Trennung von beruflichen und privaten Dingen...

Angebot

... wird auf Anfrage eines potenziellen Kunden erstellt. Es enthält die Bedingungen, für die der Anbieter die nachgefragte Dienstleistung erbringt.

Üblich für die Abgabe eines Angebots ist die Schriftform, nicht selten wird ein Angebot auch direkt in einer E-Mail abgefasst.

Das Angebot ist für den Anbieter rechtlich bindend. Um diese Bindung aufzuheben, bedarf es einer Freizeichnungsklausel, wie zum Beispiel „ohne Gewähr“ oder „unverbindlich“. Allerdings können Freizeichnungsklauseln, nach Urteilen verschiedener Landgerichte, einen Wettbewerbsverstoß darstellen.

Ein Angebot enthält detaillierte Einzelheiten. Dazu gehören (je nach Branche):

- die Warenbezeichnung
- Kosten für Fracht und Verpackung
- Menge und Preis der Ware und ihre Qualität
- Zahlungsbedingungen
- Erfüllungsort
- Gerichtsstand
- Eigentumsvorbehalt
- Lieferzeit
- Regelungen für Liefer-, Annahme- und Zahlungsstörungen und mangelhafte Lieferung

Bedarf es für die Erstellung eines Angebots eines hohen Zeitaufwands beziehungsweise komplexer Individualität, wie beispielsweise für eine PR- oder Medienkonzeption, kann eine Erstellungsgebühr erhoben werden. Diese wird üblicherweise bei Erteilung des Auftrags verrechnet.

Arbeitsagenturen

Regionale Agenturen der Bundesagentur für Arbeit, unter anderem zuständig für die Bewilligung von Arbeitslosengeld I und II („Hartz-IV“). Siehe auch [Zuschüsse](#), [Einstiegs geld](#).

Arbeitslosengeld

... ist ein irreführender Begriff, denn beispielsweise wird Arbeitslosengeld II (ALG II, „Hartz-IV“) auch dann an freie Journalisten gezahlt, wenn sie nicht arbeitslos sind. Eine Hilfebedürftigkeit, eine soziale Notlage, beispielsweise durch fehlende oder geringe Einnahmen, muss nachgewiesen werden. Siehe auch [Aufstockung](#) und „Hartz-IV“. Ein freier Journalist kann auch einen Antrag auf [Arbeitslosenversicherung](#) (ALG I) stellen.

Arbeitslosenversicherung

... kann unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten drei Monaten der Selbstständigkeit – sofern der Existenzgründer vorher zum Beispiel versicherungspflichtig beschäftigt war – beantragt werden und ist freiwillig. Darüber, über die Antragsfrist sowie entstehende Arbeitslosengeld-Ansprüche informiert die Bundesagentur für Arbeit und gibt [„Hinweise zum Versicherungsverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“](#). Umfassende Informationen liefert zudem das Dokument [„Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“](#) der Arbeitsagentur.

Bei der [freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige](#) richtet sich das Arbeitslosengeld nach der Qualifikation. Sonderregelungen gibt es für Mitarbeiter, die „unständig“ beim [öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschäftigt sind](#).

Den Antrag für die freiwillige Weiterversicherung gibt es hier: [Antrag für Selbstständige](#).

Das [Für und Wider der freiwilligen Arbeitslosenversicherung](#) beleuchtet das freienblog des Deutschen Journalisten-Verbands.

Arbeitszimmer

Ein Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung ist für viele Freiberufler und Selbstständige unabdingbar. Vorteile: keine Fahrwege, keine weiteren externen Kosten. Nachteile: wenig oder keine Trennung von beruflichen und privaten Dingen, es kann soziale Vereinsamung drohen.

Was mietrechtlich bei der Arbeit in der Wohnung überhaupt erlaubt ist, zeigt dieser [Artikel](#).

Häusliche Arbeitszimmer sind steuerlich allerdings nur absetzbar, wenn

- kein anderer Arbeitsplatz für die betriebliche oder berufliche Betätigung zur Verfügung steht. In diesem Fall können die Kosten nur bis zu 1.250 Euro abgesetzt werden.
- das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Hier ist der Abzug der Kosten nicht beschränkt, sondern sie können in voller Höhe geltend gemacht werden.

Diese Kosten können Sie zum Beispiel in der Steuererklärung ansetzen: Die anteilige Miete, Strom und andere Nebenkosten, und die Ausstattung des Arbeitszimmers (Gardinen, Teppich usw.).

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

Eine weitere Voraussetzung für den Abzug der Arbeitszimmerkosten: Das Arbeitszimmer wird nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt. Eine geringe private Mitnutzung von weniger als 10 % toleriert die Finanzverwaltung ([BMF, Schreiben vom 2.3.2011, BStBl 2011 I, Seite 195, Rn.3](#)).

Tipp:

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass bei einer 50-prozentigen privaten Mitnutzung die Kosten für das Arbeitszimmer aufgeteilt werden können. Deshalb wären hier 50 Prozent als Betriebsausgabe absetzbar ([Urteil vom 19.5.2011, 10 K 4126/09, EFG 2011 S. 1410](#)). Gegen dieses Urteil wurde allerdings Revision beim Bundesfinanzgerichtshof eingelegt (Az. des BFH: X R 32/11). Entsprechende Fälle sollten mit Einspruch, Antrag auf Ruhen des Verfahrens und Hinweis auf die anhängige Revision offen gehalten werden.

Alternativen: Siehe [Büro, Bürogemeinschaften, Coworking](#).

Aufstockung

... kann jeder Selbstständige und Freiberufler beantragen, wenn sein Einkommen unter dem „Hartz-IV“-Satz (und den Wohnungskosten) liegt beziehungsweise absehbar ist, dass der Umstand durch mangelnde Aufträge eintritt. Im Gegensatz zum vollen Satz (ALG-II) wird dann lediglich um den Betrag aufgestockt, der für das Existenzminimum notwendig ist.

Wichtig ist neben dem Hauptantrag die [Anlage EKS zur Erklärung des Einkommen als Selbstständiger \(Berechnungsmethode nach § 3\)](#).

Alle weiteren Informationen unter „Hartz-IV“ sowie [Jobcenter](#).

Ausfallhonorar

... soll helfen, damit nicht alles umsonst war. Drückt eine Zeitschrift einen Artikel nicht oder kippt ein Radiosender einen Beitrag, hat der freie Journalist ein Recht auf ein Ausfallhonorar, wenn er bereits Leistungen erbracht hat. Diese können auch nur aus Teilleistungen bestehen, beispielsweise Recherchen und Reisekosten. In der Praxis ist es ratsam, mit dem jeweiligen Auftraggeber vorher über eventuelle Ausfälle zu sprechen und sich nach der Verlags- beziehungsweise Medienpraxis zu erkundigen. Freie Journalisten sollten das Thema Ausfallhonorare auch in ihre [AGB](#) mit einbeziehen, wie es zum Beispiel [der](#)

[freie Reporter Christian Fuchs](#) macht. Der DJV gibt Tipps, [welche Honoraransprüche Freie haben, wenn es zu keiner Veröffentlichung kommt](#).

Erhalten Sie ein Ausfallhonorar, gehört es zu den [Betriebs-einnahmen](#).

Ausgaben

[Betriebsausgaben](#)

Auslandshonorar

... wird im Allgemeinen vom deutschen Umsatzsteuergesetz nicht erfasst – wenn für Auftraggeber im Ausland wie zum Beispiel in der Europäischen Union gearbeitet wird. Allerdings ist eine Beratung beim Steuerexperten empfehlenswert, um Details zum Beispiel zur Rechnungslegung und Verbuchung zu erfragen. Maßgeblich ist [§ 3a des Umsatzsteuergesetzes](#). Wer Geschäfte in der EU abwickelt, benötigt zudem eine [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer](#) (USt-IdNr.), welche [online beim Bundeszentralamt für Steuern](#) beantragt werden kann. Das Bundeszentralamt [beantwortet auch Fragen](#) zur Vergabe der USt-IdNr.

Im Ausland erzielt Honorar muss aber unter Umständen in der Einkommensteuererklärung als [Betriebs-einnahme](#) angegeben werden.

B

wie

Berufshaftpflichtversicherung

... ist ebenso wie eine [Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung](#) für freie Journalisten unbedingt empfehlenswert, weil auch Freie haften, wenn sie einen – beruflich bedingten Schaden verursachen, zum Beispiel bei einem Interviewpartner im Büro eine wertvolle Vase umwerfen. Bei Vorsatz zahlen die Versicherungen jedoch nicht.

Im Gegensatz zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert die Berufshaftpflichtversicherung alle Personen- und Sachschäden, die während der Arbeitszeit entstanden. Es gibt Kombinationsversicherungen für beruflich oder privat entstandene Schäden.

Wer eine berufliche Haftpflichtversicherung hat, sollte auf seiner Website auch darauf (Art, Deckungssumme, Region etc.) hinweisen, siehe [Informationspflichten](#).

Deckt die Berufshaftpflichtversicherung ausschließlich berufliche Risiken ab, sind die Kosten in voller Höhe [Betriebsausgaben](#).

Berufsunfallversicherung

... hilft bei schweren Unfällen mehr als die Krankenkassen. Wer selbstständig ist, kann sich sowohl privat als auch über die staatliche Unfallversicherung absichern. In der staatlichen Unfallversicherung sind freiwillige Anmeldungen möglich. Hierzu gibt es, passend zur jeweiligen Tätigkeit, Berufsgenossenschaften.

Sie versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Berufs- und Wegeunfällen sowie von Berufskrankheiten. In den meisten Berufsgenossenschaften ist eine freiwillige Versicherung von Selbstständigen möglich, für manche gilt sogar eine Pflichtmitgliedschaft.

Selbstständige, die Interesse an einer [Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft](#) haben, müssen sich an die Berufsgenossenschaft wenden, die für sie zuständig ist. Orientierung und Auskunft erhält man bei der [DGUV](#) (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) in Berlin.

Für die meisten freien und kreativen Berufe ist die [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft](#) (VBG) zuständig.

Durch die moderaten Beiträge, die Berufsgenossenschaften offerieren, sind sie durchaus eine Alternative zu privaten Anbietern. Zudem bieten sie absolute Sicherheit hinsichtlich der Leistungen und Beiträge. Als staatliche Institution kann die DGUV nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die Leistungen sind durch den Staat abgesichert und garantiert.

Selbstständigen wird es ermöglicht, ihren Versicherungsbetrag freiwillig zu wählen. Mit Hilfe einer Formel wird der eigentliche Monatsbeitrag berechnet, dies geschieht unter Einbeziehung des jeweiligen Risikos bestimmter Berufsgruppen.

Neben der Möglichkeit, sich in einer Berufsgenossenschaft zu versichern, gibt es für jeden Selbstständigen auch die Variante der privaten Unfallversicherung.

Werden ausschließlich berufliche Unfälle versichert, sind die Versicherungsbeiträge als [Betriebsausgaben](#) absetzbar.

Berufsverbände

... gibt es etliche. Um die Interessen von freien Journalisten oder auch Bildjournalisten kümmern sich unter anderem der [Deutsche Journalisten-Verband](#) oder die [Dienstleistungsgewerkschaft ver.di](#) – beziehungsweise die Berufsgruppe [dju](#) in ver.di, die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union. Zudem gibt es weitere Verbände – zum Beispiel für Sportjournalisten den [Verband Deutscher Sportjournalisten](#). Oder der Verein der Fotojournalistinnen und Fotojournalisten [FREELENS](#). [Freischreiber](#) ist ein Berufsverband speziell für freie Journalisten. Oder den [Deutschen Fachjournalisten Verband](#).

Beiträge zu Berufsverbänden sind [Betriebsausgaben](#).

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch Ihre selbstständige Tätigkeit veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG).

Man unterscheidet zwischen:

1. **sofort in voller Höhe abzugsfähigen Betriebsausgaben** wie Telefon/Internet (rein beruflich genutzt), Büromiete, Porto, Toner und Druckerpapier, Schreibmaterial, Fachliteratur, gezahlte Umsatzsteuer etc. (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG). Diese sind grundsätzlich in dem Kalenderjahr absetzbar, in dem sie gezahlt werden.

Ausnahme: Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt die 10-Tage-Regel. Wenn Sie in der Zeit vom 1.1. bis 10.1.2013 eine regelmäßig wiederkehrende betriebliche Zahlung leisten, die wirtschaftlich in das Jahr 2012 gehört – wie Umsatzsteuer oder Lohnsteuer für Dezember 2012 – ist die Betriebsausgabe bereits in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2012 zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 EStG i. V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Möglichkeit zur Gewinnsteuerung: Durch bewusstes Steuern von Zahlungen haben Sie also gute Möglichkeiten, Ihren Gewinn so zu verlagern, wie es für Sie am vorteilhaftesten ist. Wenn Sie Wert darauf legen, dass sich eine Zahlung im laufenden Jahr 2013 als Betriebsausgabe auswirkt, müssen Sie darauf achten, dass der Betrag auch in diesem Jahr Ihrem Bankkonto belastet wird.

Besonderheit bei Zahlung mit ec-Karte oder Kreditkarte: Haben Sie den Abrechnungsbeleg für einen betrieblichen Einkauf, zum Beispiel Toner, noch im Dezember 2012 unterschrieben, dürfen Sie den Betrag bereits im Jahr 2012 als Betriebsausgabe abziehen, selbst wenn das Geld erst im Januar 2013 von Ihrem Konto abgebucht wurde.

2. **nicht sofort in voller Höhe abzugsfähigen Betriebsausgaben** (siehe *Abschreibung* und *Geringwertige Wirtschaftsgüter*) und

3. **nicht beziehungsweise nur beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben** (siehe *Geschenke* und *Bewertungskosten*).

Siehe auch: *Betriebseinnahmen*, *Abschreibung*, *Sonderabschreibung*, *Investitionsabzugsbetrag*, *AfA-Tabellen*, *Geringwertige Wirtschaftsgüter*

Betriebseinnahmen

Eine Begriffsbestimmung, was Betriebseinnahmen sind, enthält das Gesetz nicht. Nach der Rechtsprechung sind Betriebseinnahmen „alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind“ (z. B. aktuell *BFH, Urteil v. 14.3.2012, X R 24/10, BStBl 2012 II S. 498*).

Zu den Einnahmen von Autoren zählen Honorareinnahmen, Vergütungen der VG Wort sowie Honorar-Vorschüsse- und Abschlagszahlungen. Auch die vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer (Vorsteuer) gehört zu den Betriebseinnahmen.

Ein **Vorschuss** ist selbst dann als Betriebseinnahme zu erfassen, wenn er später aufgrund einer endgültigen Abrechnung ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden muss. Die Rückzahlung wird dann als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Tatsächlicher Zahlungseingang entscheidend: Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung werden prinzipiell nur tatsächliche Zahlungen berücksichtigt. Ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten spielen keine Rolle. Für die zeitliche Zuordnung von Betriebseinnahmen kommt es allein auf den Zahlungseingang an. Das heißt Ihre Betriebseinnahmen sind in dem Jahr steuerlich zu erfassen, in dem sie Ihnen zugeflossen sind (*Zuflussprinzip, § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG*).

Wurde das Honorar auf ein Konto überwiesen, gilt der Tag der Gutschrift als Zeitpunkt des Zuflusses.

Für regelmäßig wiederkehrende Betriebseinnahmen um den Jahreswechsel herum gibt es eine Ausnahme: Abweichend vom Zeitpunkt ihres tatsächlichen Zuflusses gelten regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die einem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs zufließen (zum Beispiel Honorare, die jeden Monat gezahlt werden), als in dem Kalenderjahr bezogen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EStG). Als kurze Zeit in diesem Sinne ist in der Regel ein Zeitraum von zehn Tagen, also die Zeit vom 22.12. bis 10.1., anzusehen. Samstage, Sonn- und Feiertage verlängern diese Frist nicht.

Betriebsprüfung

Bei einer Betriebsprüfung wird – wie der Name schon sagt – Ihr Betrieb geprüft, und zwar vom Finanzamt. Es will alles überprüfen, was steuerlich relevant sein könnte: Rechnungen, Belege, Kontoauszüge und noch vieles mehr. Das kann im Einzelfall unangenehm werden.

Freie Journalisten sowie andere kleine Selbstständige werden im Durchschnitt nur alle 64 Jahre einer Betriebsprüfung unterzogen, die dem Zufallsprinzip unterliegt. Werden Sie aber in irgendeiner Weise steuerlich auffällig, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Prüfung dramatisch an. [Die IT-Technik der Finanzämter mache es möglich, über flächendeckende Computersysteme auffällige Unterlagen automatisch auszusortieren, schreibt Klaus Linke](#), Fachexperte für Steuern, Finanzen und Arbeitsrecht. Auffälligkeiten in der Steuererklärung bedürften der Aufklärung, so Linke. Wenn Sie meinen, geprüft würden doch nur die Großen, täuschen Sie sich.

Wie [Sie vermeiden können, dass Sie unangemeldet geprüft werden](#).

[14 Tipps](#), wie Sie sich am besten bei einer Betriebsprüfung verhalten.

Betriebsvermögen

Zum Betriebsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die nach Art und Funktion in einem betrieblichen Zusammenhang stehen. Das Betriebsvermögen wird festgelegt, um den zu versteuernden **Gewinn** zu ermitteln. Ist ein betrieblicher Zusammenhang nicht gegeben, werden die Gegenstände dem Privatvermögen zugerechnet.

Für Freiberufler kommen infrage:

- notwendiges Betriebsvermögen,
- gewillkürtes Betriebsvermögen
- notwendiges Privatvermögen.

Zum **notwendigen Betriebsvermögen** zählen Gegenstände, die für eigenbetriebliche Zwecke benötigt und ausschließlich dafür genutzt werden bzw. dafür bestimmt sind. Dazu zählen zum Beispiel Firmenwagen und Notebook.

Als **gewillkürtes Betriebsvermögen** können Wirtschaftsgüter, die in einem adäquaten Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und dazu geeignet sind, diesen zu fördern, bei der Gewinnermittlung durch [Betriebsvermögensvergleich](#) (§ 4 Abs. 1 EStG ohne [Maßgeblichkeitsprinzip](#) und § 5 Abs. 1 EStG mit Maßgeblichkeitsprinzip) und auch bei der Gewinnermittlung durch [Einnahmenüberschussrechnung](#) (§ 4 Abs. 3 EStG) behandelt werden.

Werden Wirtschaftsgüter zu mehr als 90 % privat genutzt, gehören diese zum Privatvermögen.

Bewirtungskosten

Geschäftsfreunde einladen und die Restaurantrechnung von der Steuer absetzen? Ja, das ist grundsätzlich möglich. Allerdings gibt es bestimmte Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen.

Zum einen muss es einen **geschäftlichen Anlass** für die Bewirtung geben. Eine Bewirtung von Geschäftsfreunden aus geschäftlichem Anlass liegt vor, wenn Sie als Autor andere Personen zum Essen oder Trinken einladen mit dem Ziel, bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zu pflegen oder neue anzubahnen. Die Bewirtung darf nicht in Ihrer Privatwohnung oder etwa anlässlich Ihres Geburtstags stattfinden. Dann überlagert der private Anlass das Geschäftliche und das Finanzamt akzeptiert die Rechnung nicht als Betriebsausgabe.

Zum anderen muss die **Rechnung** einigen Anforderungen genügen: Verwenden Sie als Nachweis nach Möglichkeit den früher vorgeschriebenen amtlichen Vordruck, der meist auf der Rückseite der Gaststättenrechnungen abgedruckt ist. Machen Sie darauf folgende Angaben (Name und Anschrift der Gaststätte sowie Tag der Bewirtung ergeben sich bereits aus der Gaststättenrechnung):

- Ihr eigener Name als bewirtende Person,
- Namen der bewirteten Personen,
- genauer Anlass der Bewirtung

und unterschreiben Sie diese Angaben. Sie können auch ein [pdf-Formular von amtsvordrucke.de](#) laden, das Sie direkt am Bildschirm ausfüllen können.

Alle Rechnungsposten müssen einzeln und mit genauer Bezeichnung aufgeführt werden. Der Beleg vom Wirt muss maschinell erstellt und registriert worden sein.

Der Betriebsausgabenabzug ist auf **70 %** der nachgewiesenen Kosten begrenzt. Sie dürfen also in Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur 70 % des tatsächlichen Rechnungsbetrags als Betriebsausgabe ansetzen – oder 100 % als Betriebsausgaben und den nicht abzugsfähigen 30%-Anteil als Betriebseinnahme. In der Anlage EÜR tragen Sie den steuerlich abziehbaren Teil der Bewirtungskosten (70 %) in Feld 175 (Zeile 49) und den nicht-abziehbaren Teil (30 %) in Feld 165 ein.

Tipp:

Die auf die Bewirtungskosten entfallende **Vorsteuer** kann von vorsteuerabzugsberechtigten Autoren zu 100 % abgezogen und damit vom Finanzamt zurückgefordert werden, obwohl die Bewirtungskosten selbst einkommensteuerrechtlich nur zu 70 % abziehbar sind.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z



Bewirtungskosten

Geschäftsfreunde einladen und die Restaurantrechnung von der Steuer absetzen? Das ist grundsätzlich möglich. Allerdings gibt es bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen ...

Bild- und Mediendatenbanken

... gibt es online zuhauf. Kostenpflichtige, aber auch viele mit kostenfreier Nutzung des Bildmaterials, beispielsweise [Mediawiki](#), [Photocase](#) oder [Pixelio](#). Letztere stammen meist von Hobby- oder semiprofessionellen Fotografen, was aber von der Qualität her gesehen in vielen Fällen für Online-Artikel ausreichend ist. Wesentlich ist dabei, auf die jeweiligen Nutzungsbestimmungen und Bearbeitungsrechte für die einzelnen Medien zu achten, die stark variieren. Dürfen die Medien kommerziell und/oder redaktionell genutzt werden? In der Regel müssen der Name des Urhebers und die Plattform – und unter Umständen auch die Nutzungslizenz – genannt werden. Die Plattform kann bei gleichbleibender Nutzung einer Quelle für ein Blog auch im [Impressum](#) aufgeführt werden.

Blogs

... sind eine wertvolle Informations- oder sogar Einnahmequelle, insbesondere Fachblogs. Sie zeichnen sich durch die bloggende(n) Person(en) aus, die Authentizität, Charakter und Glaubwürdigkeit verleihen. Fachblogs sind serviceorientiert, zum Beispiel mit Tipps zur Nutzung bestimmter Produkte – und vor allem meinungsorientiert. Manche Medien sprechen daher eher von Kolumnen. Heute existieren, insbesondere bei traditionellen Medienhäusern und Unternehmen, Mischformen aus Blogs und Online-Magazinen.

Die Besonderheit an Blogs sind die Kommentarfunktion sowie die Verbindung mit [Social Media](#). Leser können Beiträge kommentieren, bewerten – und weitere über ihre eigenen Netze empfehlen. Vorsicht! Blogbetreiber können für die Inhalte der Leserkommentare verantwortlich gemacht werden.

Der Name [Blog](#) stammt von Weblog, eine Art Web-Tagebuch, Web-Journal, in dem ein Blogger seine Berichte, Tipps, Gedanken und Erlebnisse aufschreibt. Einige Einzelblogger weisen höhere Besucher- und Zugriffszahlen auf, als die Blogs großer Medienhäuser und Redaktionen.

Von Unternehmen betriebene Blogs werden als Firmenblogs beziehungsweise [Corporate Blogs](#) bezeichnet.

Als Blogsoftware hat sich weitestgehend WordPress etabliert ([Online-Redaktionssysteme](#)).

Blogvermarktung

... dient der Finanzierung eigener Blogs/eines Blogs.

Neben der bekanntesten Möglichkeit Google AdSense existieren noch weitere Modelle, unter anderem auch [Paid Blogposts](#). Welche Formen gibt es generell, um [mit Blogs Geld zu verdienen](#)?

Über weitere Möglichkeiten informiert Peer Wandiger unter [Selbstaendig-im-Netz](#) sowie [Blogprojekt](#).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

... regelt als zentrale [Kodifikation](#) des deutschen allgemeinen [Privatrechts](#) die wichtigsten [Rechtsbeziehungen](#) zwischen [Privatpersonen](#).

Mit seinen Nebengesetzen bildet das [Bürgerliche Gesetzbuch](#) das allgemeine Privatrecht. Zu den Nebengesetzten gehören beispielsweise das [Lebenspartnerschaftsgesetz](#) und das [Wohnungseigentumsgesetz](#).

Das Bürgerliche Gesetzbuch trat nach langjähriger Beratung in zwei Juristenkommissionen zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs am 1. Januar 1900 durch den [Art. 1](#) des [Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch \(EGBGB\)](#) in Kraft (RGBl. 1896 I S. 195). Als erste Kodifikation im Privatrecht hatte das BGB für das damalige gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Festgeschrieben wurde darin erstmals die Gleichberechtigung der Frau hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit.

Seit dem Inkrafttreten des BGB hat der Gesetzgeber sehr viele Änderungen an dem Gesetzbuch vorgenommen. In der Bundesrepublik Deutschland gilt es nach Bundesrecht nach [Art. 123](#) Abs. 1 und [Art. 125 GG](#) fort. Im Zuge der umfassenden Reform des [Schuldrechts](#) erfolgte am 2. Januar 2002 eine Neubekanntmachung des BGB in neuer deutscher Rechtschreibung und mit amtlichen Paragrafenüberschriften.

Büro

Wer für seine journalistische und schriftstellerische Tätigkeit ein externes Büro anmietet, kann die Kosten dafür in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen. Die Einschränkungen für den steuerlichen Abzug, die es beim häuslichen [Arbeitszimmer](#) gibt, müssen Sie hier nicht beachten.

Ein externes Büro trennt vor allem berufliche und private Umgebung; sicherlich ein Vorteil. Dagegen fallen meist wesentlich höhere Kosten als für das häusliche Arbeitszimmer an. Zur gewerblichen Miete kommen noch die Umsatzsteuer und Nebenkosten, unter anderem Strom

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

und ein separater Internet-Anschluss, ggf. fallen *Fahrtkosten* an. Außerdem muss man sich an Kündigungsfristen halten, die im Gewerbemietvertrag individuell festgeschrieben werden können.

Für Berufsanfänger und Existenzgründer empfehlen sich daher Alternativen: Siehe *Arbeitszimmer*, *Bürogemeinschaften*, *Coworking*.

Bürogemeinschaften

... haben den Vorteil, dass man nicht alleine arbeitet, sich austauschen oder bei Projekten effizienter zusammenarbeiten kann.

Neben der vereinbarten Kündigungsfrist bestehen Risiken bei der Vertragsgestaltung mit dem Vermieter und den Mitgliedern der Bürogemeinschaft.

Fall eins: Ein Hauptmieter unterschreibt den Vertrag und hat mehrere Untermieter. Kündigt der Hauptmieter den Vertrag, kann sich das nachteilig auf die Untermieter auswirken.

Fall zwei: Alle Mieter unterschreiben den Mietvertrag. Fallen Zahlungen durch beispielsweise schlechte Auftragslage bei einzelnen Mietern aus, ist jeder einzelne Mieter für die Miete haftbar. Es existiert sozusagen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Siehe auch *Arbeitszimmer*, *Büro*, *Coworking*, *Gesellschaftsformen*.

Buchhaltung

Als Freiberufler sind Sie nicht zur Buchführung oder zur Abgabe einer Bilanz verpflichtet, egal wie hoch Ihr Gewinn ist. Ihren Gewinn ermitteln Freiberufler mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Für diese müssen Sie natürlich trotzdem Ihre Einnahmen und Ausgaben aufzeichnen. Im Vergleich zu einer Bilanz ist das aber recht einfach zu bewerkstelligen.

Aufbewahrt und elektronisch erfasst werden alle Belege wie Einnahmen und Ausgaben im geschäftlichen Alltag – beispielsweise für Telefon, Internet, Miete und Fahrtkosten. Viele schaudert allein schon bei dem Gedanken daran, *sämtliche Belege, Quittungen und Rechnungen ordnungsgemäß zusammenzustellen*. Wer jedoch von Anfang an eine strukturierte Ablage für derlei Unterlagen vorhält und Kassenbons und Tankquittungen nicht jedes Mal aufs Neue zerknittert aus Hosen und Taschen zieht,

wird bald merken, dass die ungeliebte Buchhaltung ihren Schrecken verliert.

Wer für sein berufliches Wirken größere Anschaffungen tätigt, der sollte sich im Vorab entweder umfassend über die steuerrechtliche Behandlung dieser Sachwerte informieren oder einen Steuerberater konsultieren.

Man kann auch die komplette Buchhaltung einem Steuerbüro übergeben, nur bringt dies einerseits zusätzliche Kosten mit sich und verführt andererseits dazu, sich kaum noch mit dem Steuer- und Finanzthema zu beschäftigen. Weniger kostenintensiv ist der Einsatz spezieller Buchhaltungssoftware.

Den Überblick über die eigene selbstständige Tätigkeit zu behalten, ist allerdings von äußerster Wichtigkeit. Man weiß, wo man geschäftlich steht und behält das Gespür für das Machbare. Egal, ob es um geplante Neuanschaffungen oder die Rücklage für die Altersvorsorge geht.

Weitere Infos zur Buchhaltung für Freiberufler finden Sie [hier](#).

C

wie

Computer, Drucker, Software

Aufwendungen für einen beruflich/betrieblich genutzten PC können als *Betriebsausgaben* in der Steuererklärung abgesetzt werden.

Hier gilt die allgemeine Grundregel: Anschaffungskosten im Jahr 2012 von mehr als 178,50 Euro (einschließlich 19% Umsatzsteuer) beziehungsweise 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) müssen abgeschrieben werden, entweder

- als Sofortabschreibung bei Anschaffungskosten bis 410 Euro netto,
- im Rahmen der Poolabschreibung (bei Anschaffungskosten bis 1.000 Euro netto) oder
- im Rahmen der „normalen“ AfA, also über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Anschaffungskosten bis 150 Euro netto können sofort abgesetzt werden.

Alle Computerbestandteile müssen zusammengefasst und einheitlich abgeschrieben werden. Für die Abschreibung des Computers oder externer Peripheriegeräte ist der Kaufpreis auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzung zu verteilen. Nach der amtlichen AfA-Tabelle beträgt die Nutzungsdauer für PCs, Notebooks und Peripheriegeräte 3 Jahre. Bei PCs, die im Sammelposten erfasst werden, beträgt der Abschreibungssatz 20%. Für Software gilt eine Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren. Siehe auch *Ab-schreibung* und *Geringwertige Wirtschaftsgüter*.

Corporate Blogs

... werden im Unterschied zu Einzelbloggern – die wie Einzelverleger auftreten – von einer Firma oder Organisation (zum Beispiel einem Verband) betrieben.

Manche Unternehmen beauftragen mit den Bloginhalten Agenturen, was jedoch in der Bloglandschaft („Blogosphäre“) nicht als authentisch empfunden wird. Damit das Unternehmen, die Marke(n) und Produkte oder Dienste glaubwürdiger und vertrauensvoller rüberkommen, empfehlen sich als Autoren die eigenen (freiwilligen) festen oder freien Mitarbeiter, die kommunikativ sind und sich mit dem Unternehmen/der Marke identifizieren können.

Gastautoren runden das Spektrum ab. Die Autoren sollten neben den Themen im Vordergrund stehen – mit Foto, einer Kurz-Biographie und ihren persönlichen Vorlieben.

Unternehmen nutzen ihre Blogs auf unterschiedliche Art und Weise. Was sich jedoch nicht bewährt hat, ist reine Werbung für die eigenen Produkte beziehungsweise Unternehmensinterna (wie ein neuer Vorstand), was den Leser kaum interessiert. In solchen Fällen ist das Corporate Blog nichts anderes als eine Art Online-Pressestelle mit Meldungen.

Leser erwarten von Firmenblogs einen Mehrwert zu Produktinformationen oder Mitteilungen der Kundenbetreuung. So können Tipps zum Gebrauch der Produkte verwendet werden, wie es der bloggende Fleischermeister Ludger Freese mit seinem *Blog „Essen kommen!“* praktiziert. Dieses Blog hat fast eine Million Besucher jährlich.

Blogs können auch dazu dienen, die Vorgänge im Unternehmen transparenter zu machen, beispielsweise die Kundenbetreuer mit Fotos vorzustellen, neue Produkte mit den Lesern zu entwickeln oder sie um Tests zu bitten, wie es das *Keksblog* macht, in dem die Chefin einer Keksfabrik und eine Mitarbeiterin aus dem Einkauf bloggen. Für das ehrliche und authentische Auftreten sowie den Umgang mit Kritik erhielt das Keksblog den Deutschen Kommunikationspreis 2012.

Die korrekte Anrede: „Du“ oder „Sie“? Darüber scheiden sich die Geister. Gerade jüngere Unternehmen und Existenzgründer gehen eher zum „Du“ über als gestandene Mittelständler. Dieser *Videoclip informiert über das Für und Wider*.

Vielfach unterschätzt in Corporate Blogs: neben der Außen- hat auch die Innenwirkung („innere PR“) auf die Mitarbeiter, insbesondere, wenn diese daran teilhaben können.

Wie gehe ich in einem Corporate Blog mit Kritik der Leser in den Kommentaren um? Kommentare sollten immer so mit der Blogsoftware eingestellt sein, dass sie vor einer Veröffentlichung (von einem Moderator, Redakteur oder

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

Social Media Manager) geprüft werden. Die Kommentatoren sind ebenso wie die Betreiber verantwortlich für den Inhalt der Kommentare.

Vorausgesetzt, eine Kritik am eigenen Unternehmen oder an den Produkten bleibt sachlich, sollte sie nicht zensiert, sondern veröffentlicht werden und dazu – ebenfalls sachlich und freundlich – Stellung bezogen werden.

Dauernörgler oder solche Leser, die die Kommentarfunktion missbrauchen, um Werbung für ihre eigene Website oder Blog zu machen, sollte man ermahnen und gegebenenfalls Konsequenzen ziehen. Es empfehlen sich klare Kommentarrichtlinien für Corporate Blogs, in denen solche Dinge geregelt sind.

Der Frage, ob Blogs nur etwas für große Unternehmen sind, geht Steve Rückwardt in diesem [Blogartikel](#) nach.

Siehe auch [Blogs](#).

Coworking

... ist eine in den letzten Jahren entstandene Arbeitsform, im Besonderen für Freelancer und Freiberufler aus unterschiedlichen Branchen. Man kann sich in so genannten Coworking Spaces, oft sanierte Industriehallen, tageweise einen Schreibtisch inklusive WLAN/Internet mieten. Die Kosten beginnen bereits ab 10 Euro pro Tag. Es gibt aber auch monatliche Zahlweisen oder 10er-Karten. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Coworking Spaces bieten den Vorteil, sich fachlich auszutauschen oder einfach nur sozialen Kontakt zu pflegen, statt im häuslichen Arbeitszimmer zu vereinsamen. Sie verfügen meist über einen Gemeinschaftsraum und eine Küche.

Viele Coworker sind zudem über soziale Netze verbunden ([Social Media](#)).

Coworking existiert international und Coworker besuchen sich gerne untereinander, meist in Verbindung mit einem Kurzurlaub. PS: siehe auch [Fortbildungskosten](#) (gemischte Reisen).

Eine Übersicht von Coworking Spaces in Deutschland gibt es bei [Coworking News](#) und weltweit unter [Deskwanted](#).

Weitere Informationen und Alltagsberichte finden Sie in dieser kleinen [Coworking-Serie](#).
Siehe auch [Arbeitszimmer](#), [Büro](#), [Bürogemeinschaften](#).

D

wie

Dienstvertrag

... bedeutet, dass ein freier Journalist beziehungsweise Selbstständiger sich gegenüber dem Auftraggeber zu bestimmten [Diensten](#) verpflichtet – gegen Zahlung einer Vergütung. Er [verkauft seine Arbeitsleistung](#), die aus einer Seminarreihe genauso bestehen kann wie aus zu absolvierenden Arbeitsstunden. Im Unterschied zum [Werkvertrag](#), bei dem der Auftraggeber für ein zu erstellendes individuelles Werk/Produkt zahlt – zum Beispiel für einen Zeitungsartikel – und dies nur bei Erfolg.

Laut [Bürgerlichem Gesetzbuch](#) wird durch den Dienstvertrag „[derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet](#)“.

[Dienstverträge](#) können befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. [Will der Auftraggeber kündigen](#), muss er vereinbarte beziehungsweise gesetzliche Fristen einhalten und das Geld bis dahin ohne Abzüge zahlen. Ist zum Beispiel bei einem befristeten Dienstvertrag keine Möglichkeit zur einseitigen Kündigung durch den Auftraggeber festgeschrieben, dann muss er seinen Anteil des Vertrags erfüllen.

Vorsicht: Bei Dienstverträgen ist leicht die Schwelle zur [Scheinselbstständigkeit überschritten](#).

E

wie

Einkommensteuer

... müssen Sie zahlen, wenn Ihre Einkünfte bestimmte Grenzen überschreiten. Entscheidend ist hier nicht Ihr Gewinn oder Ihre Einnahmen, sondern der sogenannte „Gesamtbetrag der Einkünfte“. Diesen erhalten Sie, indem Sie von Ihren *Betriebseinnahmen* die *Betriebsausgaben* und gegebenenfalls den Altersentlastungsbetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende abziehen.

Liegt der Gesamtbetrag der Einkünfte in 2012 bei einem ledigen Freiberufler **über 8.004 Euro** (für 2013 sind es 8.124 Euro), sind Sie – ohne Aufforderung durch das Finanzamt – dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Deshalb kann es sein, dass Sie trotz Einnahmen von mehr als 8.004 Euro im Jahr keine Steuererklärung abgeben müssen, weil Sie zum Beispiel wegen hoher Betriebsausgaben unter diesen Betrag rutschen.

Die Einkommensteuererklärung muss bis 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden. Eine Fristverlängerung kann man bei seinem Finanzamt beantragen. Falls Sie Ihre Steuererklärungen 2012 durch einen Steuerberater anfertigen lassen, wird die Frist allgemein bis zum 31.12.2013 verlängert. Aufgrund begründeter Einzelanträge kann diese Frist bis zum 28.2.2014 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Wer, warum und wie nach dem Einkommensteuergesetz (EStG), der Abgabenordnung (AO) und der Einkommensteuereinführungsvorschriften (EStDV) verpflichtet ist, erfahren Sie in diesem [juristischen Beitrag in der Jurathek](#).

Die Einkommensteuererklärung müssen Freiberufler elektronisch an das Finanzamt übermitteln (§ 25 Abs. 4 EStG). Sie haben bei der elektronischen Erstellung und Übermittlung die Wahl zwischen der kostenlosen Software Elster-Formular oder den Steuerprogrammen kommerzieller Anbieter. Für die Einkommensteuererklärung brauchen Sie (noch) kein Zertifikat, wohl aber für die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Sie erhalten das erforderliche Softwarezertifikat nach der Registrierung im [Elster-Online-Portal](#).

Hier finden Sie [Fragen und Antworten zur Steuererklärung 2012](#).

Einnahmen

Betriebseinnahmen

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

... ist eine Form der Gewinnermittlung, die sich relativ einfach bewerkstelligen lässt. Für Freiberufler ist deshalb die Einnahmen-Überschuss-Rechnung empfehlenswert. Die erzielten Betriebseinnahmen werden den Betriebsausgaben gegenübergestellt. Ein Gewinn ist dann erreicht, wenn die Einnahmen höher sind als die Ausgaben. Übersteigen die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen spricht man von einem Verlust. Verluste aus einer freiberuflichen Tätigkeit können zum Beispiel mit Einkünften aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit verrechnet werden.

Ein hauptberuflich freier Journalist kann statt eines Einzelnachweises pauschal 30 % der Einnahmen als Betriebsausgaben ansetzen (maximal 2.455 Euro pro Jahr). Im Einzelfall – gerade bei wenigen Ausgaben – sollte dies genau geprüft werden.

Ihre Einnahmen-Überschuss-Rechnung dürfen Sie grundsätzlich nicht frei gestalten. Die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) muss nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) erstellt werden. Darüber hinaus muss die Anlage EÜR elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Ausnahme: Liegen die Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 Euro im Jahr, können Sie anstelle der Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung einreichen. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung.

Der ermittelte Gewinn wird auf der Anlage S angegeben.

Mehr zum Thema findet sich bei [haufe.de](#), [lexware.de](#), [foerderland.de](#) und [freiberufler-in.de](#) und [speziell für Journalisten bei ratgeber-steuer24.de](#).

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

Einstiegsgeld

... kann beim zuständigen Jobcenter beantragen, wer schon länger arbeitslos ist und „Hartz-IV“ bezieht – also Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Dieses Einstiegsgeld ist unter anderem dazu da, den Start in eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit zu unterstützen. Die Förderung muss für den Schritt in den Arbeitsmarkt erforderlich und die Hilfebedürftigkeit – also der Bezug von „Hartz-IV“ – dadurch voraussichtlich beendet werden. Die Entscheidung, ob sie bewilligt wird, trifft der jeweilige Fallmanager. Einen Rechtsanspruch gibt es nicht. Informationen gibt es bei der [Arbeitsagentur](#).

Die Höhe des Einstiegsgelds ist nicht einheitlich. Als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II wird es nach der Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Haushaltsgröße – beziehungsweise der Größe der „Bedarfsgemeinschaft“ – berechnet. Auch besondere persönliche Umstände spielen gegebenenfalls eine Rolle. Maximal 24 Monate wird das Einstiegsgeld gezahlt.

Tipps zur [Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit](#) heraus und zum [Einstiegsgeld](#) gibt auch das Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Zusätzlich gibt es weitere [Förderprogramme für Gründer](#) – beispielsweise Darlehen oder Beratungsleistungen.

Zum Einstiegsgeld informiert zudem die [Förderdatenbank](#) des BMWi ebenso wie das [Onlinelexikon Wikipedia](#) und weitere [Beratungsseiten](#).

Übrigens: Wer noch mindestens 150 Tage Anspruch Arbeitslosengeld I hat, kann einen [Gründungszuschuss](#) beantragen.

E-Mail-Signature

E-Mails im Geschäftsverkehr werden nach DIN 5008 mit herkömmlichen Geschäftsbriefen gleichgesetzt und einige Formalien sind für Kaufleute nach dem Handelsgesetzbuch sogar Pflicht, zum Beispiel [Aufbewahrungsfristen](#) oder eine E-Mail-Signatur mit Angaben zum Unternehmen, Geschäftsführer etc.

Im geschäftlichen Alltag hat sie sich aber auch für kleine Selbstständige (Nicht-Kaufleute) und Freiberufler durchgesetzt. Sie steht unter der Grußformel, getrennt durch „--“ (zwei Bindestriche und einem Leerzeichen auf einer Zeile), da E-Mail-Programme die Signatur interpretieren können. Wer als freier Journalist oder Blogger auf seiner Website [AGB](#) gespeichert hat, sollte – insbesondere bei

Angeboten – in der E-Mail-Signatur mit einem Link darauf hinweisen.

In manchen geschäftlichen E-Mails findet sich unter der Signatur (nicht zu verwechseln mit einer digitalen Signatur) noch ein so genannter Disclaimer, der juristisch jedoch sehr umstritten und nach weitläufiger Meinung sinnlos ist.

Erwerbsminderung (Rente)

Können Personen keine sechs Stunden mehr am Tag arbeiten (nicht in ihrem Beruf und auch nicht in einem anderen Beruf), gelten sie als [erwerbsgemindert](#).

Dabei wird unterschieden zwischen voller Erwerbsminderung, teilweiser Erwerbsminderung und teilweiser (auch übergangsweiser) Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Ist die Erwerbsfähigkeit derart eingeschränkt, dass Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden täglich verrichtet werden können, ist volle Erwerbsminderung gegeben. Es können aber auch – unabhängig von dieser quantitativen Grenze – bestimmte qualitative Einschränkungen zur vollen Erwerbsminderung führen. Auch wenn bei Beachtung dieser Einschränkungen noch ein über drei- oder gar über sechsstündiges Leistungsvermögen vorliegt.

So gehört zum Beispiel die so genannte Wegefähigkeit, also die Fähigkeit, zu einem Arbeitsplatz überhaupt gelangen zu können, zu solchen Einschränkungen, aber auch die Summe vieler, ungewöhnlicher Einschränkungen, wie zum Beispiel die Notwendigkeit betriebsunüblicher Pausen.

Es liegt die (volle) Erwerbsminderung ebenfalls vor, wenn die Erwerbstätigkeit nicht mehr regelmäßig ausgeübt werden kann. [Informationen zur Erwerbsminderungsrente](#) gibt die [Deutsche Rentenversicherung](#).

F

wie

Fachliteratur

Aufwendungen für Fachliteratur können Sie als Betriebsausgaben absetzen.

Bei reinen **Fachzeitschriften** mit unmittelbarem Bezug zu Ihrer Autorentätigkeit gibt es keine Probleme mit dem sofortigen Betriebsausgabenabzug bei der **Gewinnermittlung**. Bei **Fachbüchern** müssen Sie unbedingt darauf achten, dass auf dem Beleg der genaue Titel angegeben ist. Der Vermerk „Fachliteratur“ auf der Quittung reicht nicht.

Facebook

... ist mit fast einer Milliarde Mitgliedern das größte soziale Netzwerk (**Social Media**) der Welt (in Deutschland mehr als 25 Millionen Teilnehmer). Bei Facebook können Nutzer kurze Texte (Statusmeldungen), Links, Fotos, Videos als eine Art Chronik veröffentlichen, Gruppen gründen und pflegen, „Freundschaften“ mit anderen Mitgliedern schließen, Applikation wie beispielsweise Spiele nutzen, andere Beiträge kommentieren – oder schlicht mit einem „Gefällt mir“ positiv bewerten.

Da kleine Selbstständige und Freiberufler Facebook häufig gemischt, also privat und beruflich nutzen, müssen vorher unbedingt die allgemeinen **Privatsphäreinstellungen** vorgenommen werden. Im Anschluss kann für jeden Inhalt, egal, ob es sich um Angaben im eigenen Profil handelt, für hochgeladene Fotos oder Statusmeldungen, bestimmt werden, welcher Personenkreis diese Inhalte sehen darf. Daher ist es wichtig, die Facebook-Freunde in so genannten Listen zu strukturieren, zum Beispiel in öffentliche Freunde (Kunden, Kollegen, ...) und enge Freunde (privat).

Wie Sie Ihre **Facebook-Chronik schützen**, erfahren Sie in einem Blogartikel.

Und wie Sie, beispielsweise für ein Redaktionsbüro, eine **Firmenseite einrichten, lesen Sie hier**.

Achtung ist bei Firmengeheimnissen (von Auftraggebern) und Fotos geboten, die oft schnell und unbedacht veröffentlicht werden. Siehe **Fotos**.

Fahrtkosten

In vielen Fällen wird der private Pkw auch für berufliche Fahrten genutzt, zum Beispiel zu Kunden, Geschäftspartnern, betrieblichen Einkäufen, Messen, Fortbildungen usw.

Die einzelnen Fahrten sollten sorgfältig dokumentiert werden, mit Datum, gefahrener Strecke, Ziel und Zweck der Fahrt. Wer länger als 8 Stunden unterwegs ist, kann Verpflegungspauschalen geltend machen und sollte deshalb auch die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Fahrt notieren **Reisekosten**. Ein Fahrtenbuch, in dem Sie sowohl berufliche als auch private Fahrten aufzeichnen, müssen Sie aber nicht führen.

Die betrieblichen Fahrten rechnen Sie entweder mit der Reisekostenpauschale ab **(0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer)**. Oder Sie ermitteln die tatsächlichen Kosten pro Kilometer; dazu brauchen Sie nur die Gesamtkosten Ihres Autos für ein Jahr (Abschreibung, Tanken, Versicherungen usw.) und die insgesamt gefahrenen Kilometer in dem entsprechenden Jahr (alle Fahrten).

Fester Freier

... werden auch als Pauschalisten bezeichnet. Sie erhalten ein festes Entgelt gegen eine vorher vereinbarte Mindestleistung, zum Beispiel ein Bericht mit einer Mindestlänge von X-Zeichen pro Tag. Bei der Regelung ist Vorsicht geboten: siehe auch **Scheinselbstständigkeit**.

Finanzamt

Das Finanzamt ist zuständig für fast alle steuerlichen Angelegenheiten. Beim Finanzamt melden Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit an und geben Ihre Steuererklärungen ab. Vom Finanzamt erhalten Sie eine Steuernummer und später auch einen Steuerbescheid. Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie **hier**.

Firmenname

... überhaupt notwendig? Viele freie Journalisten und Blogger stehen mit ihrem eigenen Namen hinter ihren Pu-

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z



Fahrtkosten

In vielen Fällen wird der private Pkw auch für berufliche Fahrten genutzt, zum Beispiel zu Kunden, Geschäftspartnern, betrieblichen Einkäufen, Messen, Fortbildungen usw. Die einzelnen Fahrten sollten sorgfältig dokumentiert werden ...

blikationen. Warum also hinter klangvollen Namen verstecken und dann – als Ein-Personen-Geschäft – auf der eigenen Website von „wir“ statt „ich“ zu sprechen?

Sicherlich bieten sich für bestimmte Produkte und Dienstleistungen Fantasienamen an, wenn sie einzigartig sind (*Namenschutz*).

Bei Kleinstunternehmern und Freiberuflern muss mit einem Firmennamen auch der Inhaber in Briefen, *E-Mail-Signatures* und im *Impressum* auf einer Website angegeben werden, Beispiel: Redaktionsbüro Wort+Satz, Karl Müller.

Firmenwagen

Fahrtkosten

Fortbildungskosten

Bei einer betrieblichen/beruflichen Fortbildung können Sie die dabei entstehenden Kosten absetzen. Dazu gehören zum Beispiel Fahrtkosten, Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder für Messen, Tagungskosten, Prüfungsgebühr, Kosten für Lehrmaterialien und Fachliteratur sowie Verpflegungs- und Übernachtungskosten.

Dem Finanzamt sind diese entstandenen Kosten nachzuweisen, entsprechende Belege müssen auf jeden Fall vorhanden sein.

Ein Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit muss unbedingt gegeben sein. Ein Fachjournalist, dessen Auftraggeber seine Publikationen zukünftig auch im englischsprachigen Ausland vertreiben möchte, kann die Fortbildung in Form eines Englisch-Kurses eher glaubhaft darlegen, als eine Mode-Bloggerin einen Yoga-Kurs.

„Gemischte Reisen“ – Trennung privat/beruflich:

Wird ein Seminar besucht (betrieblich/beruflich) und daneben eine private Veranstaltung, können die Gesamtaufwendungen in einen abziehbaren betrieblich/beruflich veranlassten Teil und in einen nicht abziehbaren privat veranlassten Teil aufgeteilt werden (*BFH, Beschluss v. 21.9.2009, GrS 1/06*, BStBl 2010 II S. 672). Bei einer untergeordneten betrieblichen/beruflichen Mitveranlassung (weniger als 10 %) sind die Aufwendungen in vollem Umfang nicht als Betriebsausgaben abziehbar (BMF, Schreiben v. 6.7.2010, BStBl 2010 I S. 614, Rn. 11). Liegt die private Mitveranlassung unter 10 %, sind die Aufwendungen in vollem Umfang abziehbar, auch die Kosten der

Hin- und Rückreise. Siehe auch *Reisekosten*.

Umfangreiche Ausführungen zu diesem Thema bietet in seiner Online-Ausgabe der *Tagesspiegel*.

Fotos

... sind ein gefährliches Terrain. Achtung, *Abmahnung!* Vor allem fremde Fotos auf die eigenen Webseiten zu stellen, kann nicht nur Bloggern zum teuren Verhängnis werden. Andere Personen – zum Beispiel Kollegen – ungefragt abzulichten und die Bilder zu veröffentlichen – dies sollte man tunlichst vermeiden. Und ganz speziell gilt das für Fotos von Minderjährigen! Eine Einwilligung der Betroffenen in die Veröffentlichung ist häufig nötig – und bei Minderjährigen zudem die *Einwilligung der Erziehungsberechtigten*. In manchen Fällen weist aber zum Beispiel die Pressefreiheit das „Recht am eigenen Bild“ in die Schranken. Die reichhardt & schlotz Anwaltskanzlei, Stuttgart, *beschreibt ausführlich*, was erlaubt ist und was nicht. Über das *Recht am eigenen Bild* informiert auch Wikipedia sowie ebenso der Artikel „*Persönlichkeitsrecht: Das Recht am eigenen Bild*“ von Dennis Tölle.

Wer Fotografien eines Kunstwerks ohne Genehmigung verbreitet, bewegt sich ebenso auf ganz glattem Eis. Des Weiteren sind Nutzungslizenzen zu beachten – wer ein Foto für den Druck in einer Broschüre erworben hat, darf es noch lange nicht ins Internet stellen. Denn da kommt es auf die Art der eingeräumten *Nutzungsrechte* an. Ebenso müssen zur Nennung des Urhebers – also des Fotografen – genaue Vereinbarungen getroffen und eingehalten werden.

Im Artikel „*Fremde Fotos rechtlich sicher verwenden*“ liefert Rechtsanwältin Marion Janke, MLE, Fachanwältin für Urheberrecht und Medienrecht, viele Tipps, Fallen zu umgehen. Ebenso mahnt sie zur „*Vorsicht bei Bearbeitung fremder Fotos*“. In einer „*FAQ zum Fotorecht*“ beantwortet sie zudem die gängigsten Fragen.

Der Artikel „*Firmengeheimnisse: Die Weißwurst-Falle*“ verrät, warum schnell ins Internet gepostete Fotos verhängnisvoll sein können – zum Beispiel, weil unbedarft Geschäftsgeheimnisse verraten werden.

Freiberufler

... sind Selbstständige, die mit ihrem Beruf unter die „freien Berufe“ fallen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) Das sind zum Beispiel Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte – und Journalisten (Text, Foto, Video, Audio).

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

Freiberufler sind nicht gewerbesteuerpflichtig – und müssen in der Regel kein Gewerbe anmelden und keine Kammerbeiträge bezahlen. Die Bezeichnung „Freiberufler“ bezieht sich nur auf die Berufszugehörigkeit, nicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses (siehe auch [Freelancer](#), „freier Mitarbeiter“). Es existieren aber auch Mischformen, wie zum Beispiel Apotheker, die Freiberufler, aber gleichzeitig Gewerbetreibende sind.

Kennen Sie die [größten Irrtümer über Freiberufler und kleine Selbstständige](#)?

Freelancer

... oder auch „freier Mitarbeiter“ genannt, sind nicht immer mit Freiberuflern gleichzusetzen. Ein Freelancer wird zum Beispiel für ein zeitlich begrenztes Team-Projekt beauftragt, zum Beispiel als Softwareentwickler oder als Redakteur, der ein neues Medium konzipiert. Die Bezeichnung bezieht sich nur auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses.

Siehe auch [Freiberufler](#).

G

wie

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Schaffen Sie für Ihren Betrieb einen Gegenstand an, den Sie für längere Zeit betrieblich nutzen, können Sie die Kosten dafür als [Betriebsausgaben](#) absetzen. Allerdings kann der Kaufpreis nicht immer komplett im Jahr der Anschaffung angesetzt werden. Stattdessen werden die Kosten über mehrere Jahre verteilt ([Abschreibung](#)).

Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter. Hier gelten Besonderheiten:

1. Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten bis 150 Euro:

- Hier besteht ein Wahlrecht zwischen
- Sofortabschreibung in voller Höhe ([§ 6 Abs. 2 EStG](#)),
 - Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

2. Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten über 150 Euro bis zu 410 Euro:

Hier können Sie wählen zwischen

- Sofortabschreibung in voller Höhe,
- Abschreibung über der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer,
- Poolabschreibung. In diesem „Pool“ werden alle Wirtschaftsgüter zusammengefasst und die Anschaffungskosten insgesamt auf 5 Jahre verteilt, sodass Sie jedes Jahr 20% als Abschreibung geltend machen können. Dabei spielt die tatsächliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts laut [AfA-Tabelle](#) keine Rolle.

Tipp:

Wer in einem Jahr keinen oder nur einen sehr niedrigen Gewinn hat und deshalb keine Steuern zahlen muss, ist an einer Sofortabschreibung der GWG regelmäßig nicht interessiert. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, die GWG innerhalb ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben (siehe auch [Afa-Tabelle](#)). Dann wird ein großer Teil der Abschreibung auf spätere Jahre verschoben.

3. Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten über 410 Euro bis zu 1.000 Euro:

Sie haben die Wahl zwischen

- Abschreibung innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer,
- Poolabschreibung.

Gewinnermittlung

[Einnahmen-Überschuss-Rechnung](#).

Geschäftskonto

... dient der Trennung zwischen privaten und beruflichen Geldgeschäften fürs Finanzamt – und zur besseren Übersicht für einen selbst. Sollte es zu einer [Betriebsprüfung](#) durch das Finanzamt kommen, müssen unter Umständen Kontoauszüge als Beweismittel für Geldausgaben vorgelegt werden. Mit einem separaten Geschäftskonto bleiben die Ausgaben vom Privatkonto vertraulich.

Ob Selbstständige und Freiberufler überhaupt zwischen Geschäfts- und Privatkonto unterscheiden müssen, lesen Sie [hier](#).

Eine [Übersicht kostenloser Girokonten](#) bietet das Portal Bankenvergleich.

Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde dürfen Sie unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgabe abziehen. Grundvoraussetzung ist immer die betriebliche Veranlassung. Schreiben Sie daher (handschriftlich) die Art der geschäftlichen Beziehung, den Namen des Empfängers und den Anlass für das Geschenk unbedingt auf den Beleg.

Geschenke sind pro Empfänger und Jahr nur bis zur Höhe von **35 Euro** als Betriebsausgaben abzugsfähig ([§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG](#)). Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Autoren ist die 35-Euro-Grenze als Bruttobetrag zu sehen.

Vorsteuerabzugsberechtigte Autoren können die Vorsteuer abziehen, wenn die Geschenke für die einem Empfänger im Kalenderjahr zusammengerechnet 35 Euro (Nettobetrag ohne Vorsteuer) nicht übersteigen und die Aufwendungen für Geschenke gesondert aufgezeichnet wurden (zum Beispiel in einem Register „Geschenke“ im Belegordner). Liegen Sie mit Ihren Geschenken teilweise über der Freigrenze von 35 Euro, müssen Sie die entsprechenden Kosten in Feld 164 (Zeile 48) der Anlage EÜR als nichtabziehbare Geschenke eintragen.

Gesellschaftsformen

... bieten eine interessante Alternative zur „1-Personen-Firma“. Bei kleinen selbstständigen Existenzgründern ist die [haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft UG](#),

auch Mini-GmbH genannt, sehr beliebt, weil sie mit einer Einlage von einem Euro (GmbHs = 25.000 Euro) gegründet werden kann. Freiberufliche Journalisten mögen als Arbeitsgemeinschaft die [Gesellschaft bürgerlichen Rechts \(GbR\)](#), die keine Firma im eigentlichen Sinne ist.

Beide Gesellschaftsformen haben ihre Vor- und Nachteile. So reicht für eine GbR eine einfache [Einnahmen-Überschuss-Rechnung](#) zur Ermittlung von Gewinn und Verlust, während die UG voll körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig ist und sie ihre Jahresabschlüsse nach § 325 und § 326 Handelsgesetzbuch machen muss. Bei der GbR haften alle Gesellschafter mit ihrem Vermögen, bei der UG (haftungsbeschränkt) gilt, wie der Name schon sagt, eine Haftungsbeschränkung.

Für beide Gesellschaftsformen gelten Vorschriften zur Namensbezeichnung: bei der GbR müssen alle Gesellschafter genannt werden (Beispiel: Redaktionsbüro Meier, Schultze, Müller), bei der UG gilt UG und der ausgeschriebene Zusatz haftungsbeschränkt – sowie der Geschäftsführer.

[Musterprotokoll](#) zur Gründung einer haftungsbeschränkten UG.

[Unterschiede](#) zwischen Personen- (GbR, OHG, GmbH & Co. KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG).

Ein [Blogartikel zeigt die Unterschiede](#) zwischen Mini-GmbH (UG, haftungsbeschränkt) und GmbH für Existenzgründer.

GEZ

... gibt's nicht mehr – ebenso wenig wie die Rundfunkgebühr. Ab 1. Januar 2013 wird der neue [Rundfunkbeitrag](#) eingefordert – und die Gebühreneinzugszentrale GEZ heißt dann: „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“. Informationen dazu auf [rundfunkbeitrag.de](#)

Gründungszuschuss

... richtet sich ausschließlich an jene, die in die [Arbeitslosenversicherung](#) eingezahlt haben – denn es müssen noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen. Er wird vor dem ersten Schritt in die Selbstständigkeit bei der örtlich zuständigen [Agentur für Arbeit](#) beantragt. Allerdings liegt es im Ermessen des zuständigen Bearbeiters, das Geld zu gewähren – einen Rechtsanspruch gibt es nicht. Vorrang hat für die Arbeitsagentur immer die Vermittlung in einen festen Job – ist da ein passendes Angebot vorhanden, wird es nix mit dem Zuschuss.

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

Ebenso müssen die unternehmerische und fachliche Eignung nachgewiesen und die Geschäftsidee von einer „fachkundigen Stelle“ für gut befunden werden. Das können Gründungscentren oder Kreditinstitute sein. Freie Journalisten sollten beim [Deutschen Journalisten-Verband](#) (DJV) oder auch bei der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di nachfragen. Auf jeden Fall sollte ein tragfähiger [Businessplan](#) her, der den Berater überzeugt.

Bis zu 15 Monate beträgt die Förderdauer – unterteilt in zwei Phasen:

In den ersten sechs Monaten wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe des persönlichen Arbeitslosengelds gezahlt plus einer Pauschale von 300 Euro im Monat. Letztere dient der sozialen Absicherung – ist also für Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge bestimmt. Wermutstropfen: Der Gründungszuschuss wird mit den noch bestehenden Arbeitslosengeld-I-Ansprüchen verrechnet. Das bedeutet: Mit jedem Tag der Förderung schwindet ein Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld.

In einer weiteren Förderphase von neun Monaten werden dann nur noch die monatlichen 300 Euro bezahlt – jedoch nur, wenn Geschäftstätigkeit und hauptberufliches Unternehmertum nachgewiesen werden. Das bedeutet: entsprechende Unterlagen müssen dies belegen.

Positiv: Der Gründungszuschuss gilt als steuerfreie Einnahme, muss demzufolge nicht versteuert werden!

Achtung: Wer seinen festen Job selbst gekündigt hat, ist für drei Monate von der Förderung ausgeschlossen.

Checkliste: Wichtigste [Voraussetzungen](#) für den Gründungszuschuss.

Über den Gründungszuschuss informiert das [Existenzgründungsportal](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

[Informationen zum Gründungszuschuss](#) des mediafon-Online-Ratgebers für Selbstständige der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.

In einem PDF vom Dezember 2011 gibt der DJV Tipps zum [Gründungszuschuss der Arbeitsagentur](#) – unter anderem auch zu den Themen Finanzierungsplan sowie Gründungszuschuss und [Künstlersozialkasse](#).

Begleitendes Coaching: Im ersten Jahr nach der Gründung aus der Arbeitslosigkeit gewährt das Programm [Gründercoaching Deutschland](#) Zuschüsse durch die KfW

Bankengruppe – 90 Prozent des Netto-Beraterhonorars, das insgesamt maximal 4.000 Euro bei maximal 800 Euro Tageshonorar betragen darf. Demzufolge gibt es im besten Fall 3.600 Euro Zuschuss. Informationen gibt das [„Merkblatt Beratungsförderung“](#).

Wie sieht ein überzeugender Businessplan aus? [Informationen](#) sowie ein Businessplan-Tool bietet u. a. das Existenzgründerportal [LexStart](#) von [Lexware](#).

Tipp:

Wer „Hartz-IV“ bezieht – also Arbeitslosengeld II nach dem SGB II – kann zwar keinen Gründungszuschuss beantragen, dafür aber [Einstiegsgeld](#).

H

wie

Haftpflichtversicherung

... hilft, sich gegen Schäden zu versichern, die man anderen zufügt. Als Verursacher haftet man in unbegrenzter Höhe.

Neben einer *Vermögensschaden-Haftpflicht* sollten Journalisten auch eine *Berufshaftpflichtversicherung* abschließen. Personen- und Sachschäden, die bei Ausübung des Berufs angerichtet werden, sind hierüber abgedeckt. Die private Haftpflichtversicherung lässt sich in den meisten Fällen mit der Versicherung gegen beruflich entstandene Schäden kombinieren.

Der *DJV bietet seinen Mitgliedern spezielle Konditionen* für diese Haftpflichtversicherungen an.

Haftpflichtversichert zu sein, bewahrt Selbstständige und Freiberufler vor allem bei Personenschäden vor dem finanziellen Ruin. Diese können sich schnell im Bereich von Hunderttausenden oder gar Millionen Euro bewegen. Demgegenüber halten sich die Kosten bei kleineren Schäden, wie beispielsweise bei der Brille, auf die man versehentlich getreten ist, in Grenzen.

Deckt die Haftpflichtversicherung betriebliche Risiken ab, gehören die gezahlten Versicherungsbeiträge zu den Betriebsausgaben.

Die *wichtigsten Versicherungen für Selbstständige und Freiberufler* finden Sie bei *Unternehmer.de* und *Finanzwissen.Germanblogs*.

Haftung

... ist ein weites Feld. Wer als „Freier“ einen Text, ein Foto, einen Beitrag ... abliefert, gibt damit auch zu verstehen, die Rechte darüber zu besitzen. Denn nur dann kann er Dritten *Nutzungsrechte* an seinem Werk einräumen. Zudem dürfen keine Rechte Dritter verletzt werden – zum Beispiel, indem unautorisiert Fotos verwendet wurden oder Musik für einen Beitrag, für welche keine Lizenz eingeholt wurde. Wer sich da nicht sicher ist, sollte dies seinem Auftraggeber mitteilen. Ein freier Journalist trägt Verantwortung für seine Beiträge und haftet gegebenenfalls – im Allgemeinen gegenüber seinem Auftraggeber.

Achtung: In den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)* lässt sich die Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehler *nicht ausschließen*. Allerdings kann man darin Haftung einschränken, die darüber hinausgeht – allerdings gilt: Ob ein Gericht dies akzeptiert, weiß man immer erst hinterher.

Was freie Journalisten beim Thema Haftung beachten müssen, erklärt Michael Hirschler vom Deutschen Journalisten-Verband im Beitrag *„Fehler in der Berichterstattung – Auch freie Journalisten haften“*. Darin steht ebenfalls, wann eine *Berufshaftpflicht-* und wann eine *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung* einspringt.

Mediafon-Ratgeber Selbstständige befasst sich mit dem Thema *Haftungsfragen* sowie der Haftungsbegrenzung bei *Dienstverträgen*.

„Hartz-IV“

... ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die so genannte Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) und die vierte Ausbaustufe der Arbeitsmarktreformvorschläge der Kommission unter Leitung von Peter Hartz. „Hartz-IV“ sieht unter anderem die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe (ALG II) und Sozialhilfe vor.

Auch erwerbsfähige Selbstständige und Freiberufler haben ein Anrecht auf ALG-II, wenn ihr Einkommen nicht mehr zur Existenzsicherung reicht (*Aufstockung*) – oder sogar gänzlich ausbleibt.

Sollte eine längere Auftragsflaute bereits frühzeitig erkennbar werden, empfiehlt sich ein (zunächst formloser) Antrag auf solche SGB-Leistungen, weil sich die Bearbeitungszeiten über Wochen hinziehen können. Ein persönliches Erscheinen mit Abgabe aller Nachweise (wie Einkommensberechnung, allen notwendigen Anlagen, Kontoauszüge der letzten drei Monate zur Einsicht, nicht zur Kopie) ist dringend empfehlenswert, um Kontakt zu einem so genannten „Fallmanager“ im *Jobcenter* zu bekommen. Bei manchen Jobcentern ist die Abteilung für Selbstständige ausgelagert, ein vorheriger Anruf empfehlenswert.

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

Für Selbstständige gelten besondere Verordnungen, die mit aufwendiger Bürokratie verbunden sind. So müssen sie ihr Einkommen und ihre Ausgaben für sechs Monate (der maximale Bewilligungszeitraum, bevor ein neuer Antrag gestellt werden muss) schätzen.

Dafür gelten [besondere Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Einnahmen](#), die von denen der Finanzbehörden abweichen.

Alle Antragsunterlagen – vor allem den Hauptantrag – sowie die erforderlichen Anlagen ([für Selbstständige insbesondere die Anlage EKS](#)) finden Sie als [ausfüllbare pdf-Dokumente bei der Bundesagentur für Arbeit](#).

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen „[abschließende Angaben zum Einkommen als Selbstständiger](#)“ (PDF) gemacht werden. Insbesondere werden einige Ausgaben – im Gegensatz zu Betriebsausgaben in der [Einnahmen-Überschuss-Rechnung](#) fürs [Finanzamt](#) – nicht von den Arbeitsagenturen/Jobcentern anerkannt. Dazu zählen unter anderem Verluste aus selbstständiger Tätigkeit, Abschreibungen oder Bewirtungskosten. Bei größeren Anschaffungen, beispielsweise einem neuen PC, müssen die Kosten (der sozialen Notlage) *angemessen* sein – und am besten vorher schriftlich mit dem Fallmanager vereinbart werden.

Der ALG-II-Regelsatz klettert ab Januar 2013 von derzeit 374 Euro auf 382 Euro für einen alleinstehenden Erwachsenen. Zusätzlich werden die *angemessenen* Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, die von [Landkreis zu Landkreis und Stadt zu Stadt variieren](#).

Siehe auch [Einstiegs geld](#).

Honorar

... wird in der Marktpraxis frei ausgehandelt und orientiert sich in erster Linie an den Budgets der Redaktionen. Ausgenommen sind Tariffhonorare für Angestellte und die [Vergütungsregeln](#) für Tageszeitungsjournalisten.

Abgerechnet wird nach Zeichen, Zeilen, Seiten oder pauschal. Ebenso kann die Vergütung zusätzlicher Leistungen vereinbart werden, zum Beispiel Sonderrecherchen, Fotos/Bildbeschaffung, Reisespesen, Layout, Einstellen ins Redaktionssystem.

Das Honorar gehört zu den [Betriebseinnahmen](#).

wie

Impressum

... ist eine gesetzlich vorgeschriebene Herkunftsangabe in Publikationen, die Angaben über den Verlag, Autor, Herausgeber oder Redaktion enthält, vor allem um die presserechtlich für den Inhalt Verantwortlichen zu nennen. Oft werden zusätzliche Informationen wie Druckerei, Erscheinungsweise, Erscheinungsjahr und Erscheinungsort aufgeführt (was von den Landespressegesetzen abhängt). Für Online-Publikationen wie elektronische Magazine oder Blogs gilt die [Anbieterkennzeichnungspflicht](#).

Informationspflichten

... bestehen auch für Journalisten und Blogger. Mit dem 17. Mai 2010 ist die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer ([Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV](#)) in Kraft getreten. Nach Ansicht der Berufsverbände ist sie genauso für Journalisten gültig.

Es gibt ein paar Grundregeln, die zu beachten sind: Ordentliches Impressum auf der Website ([Anbieterkennzeichnungspflicht](#)), ein Hinweis auf eigene [AGB](#) (falls vorhanden) in der [E-Mail-Signature](#). Auf eine eventuell vorhandene [Berufshaftpflicht/Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung](#) und deren Geltungsbereiche sowie die abgedeckten Schäden sollte auf der Website hingewiesen werden. Ferner empfiehlt sich die Offenlegung von Interessenskonflikten ([PR-Journalismus](#)).

Die freie Journalistenschule [warnt gar vor einer Abmahnwelle](#), wenn sich Journalisten nicht an die Pflicht halten.

Weitere Informationspflichten: [Telemediengesetz \(TMG\)](#), [Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht \(BGB- Informationspflichten- Verordnung – BGB-InfoV\)](#), in der [Preisangabenverordnung \(PAngV\)](#), im [Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#), im Gesetz betreffend die [Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#) und im [Aktengesetz \(AktG\)](#).

PS: Nicht nur ein freier Journalist und Blogger ist verpflichtet zu informieren. Es existieren auch Informationspflichten für Behörden („[Informationsfreiheitsgesetz](#)“).



Interessenvertretungen

...gibt es etliche. Um die Interessen von freien Journalisten oder auch Bildjournalisten kümmern sich unter anderem der Deutsche Journalisten-Verband oder die Berufsgruppe dju in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ...

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Interessenvertretung

Berufsverbände.

Investitionsabzugsbetrag

Abschreibungen und den damit verbundenen Betriebsausgabenabzug gibt es prinzipiell nur für tatsächlich angeschaffte Gegenstände. Kleine und mittlere Unternehmen können aber darüber hinaus vom Investitionsabzugsbetrag für bewegliche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens profitieren (§ 7g Abs. 1 ff. EStG).

Damit können Sie für **künftige Anschaffungen** von Wirtschaftsgütern bereits im Rahmen Ihrer Gewinnermittlung 2012 bis zu 40 % der prognostizierten Anschaffungskosten gewinnmindernd „wie Betriebsausgaben“ abziehen. Dazu tragen Sie den Investitionsabzugsbetrag in der Anlage EÜR in Zeile 65 sowie in Anlage S Zeile 34 ein.

Einnahmen-Überschuss-Rechner erhalten den Investitionsabzugsbetrag 2012, wenn ihr Gewinn 2012 ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags nicht höher ist als 100.000 Euro (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c EStG).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist, dass

- Sie beabsichtigen, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden 3 Wirtschaftsjahren anzuschaffen und
- mindestens bis zum Ende des Jahrs nach der Anschaffung zu mindestens 90 % betrieblich nutzen.

Tipp:

Für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags reicht es aus, wenn der Gegenstand, der angeschafft werden soll, seiner Funktion nach benannt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten angegeben wird. Dabei muss jedoch jedes einzelne Wirtschaftsgut in einer Übersicht gesondert dokumentiert werden.

Schaffen Sie den Gegenstand innerhalb der nächsten 3 Jahre doch nicht an, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend wieder gestrichen. Die betreffende Veranlagung wird dann zu Ihrem Nachteil geändert. Dadurch kann es zu einer verzinnten Steuernachforderung kommen. Die Nachzahlungszinsen betragen 6 % pro Jahr.

Siehe auch *Abschreibung*.

Ist-Besteuerung

Als Freiberufler sind Sie steuerlich auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und damit verpflichtet, *Umsatzsteuer* für Ihre Tätigkeit zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Bei der Ist-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem ein Entgelt eingegangen ist. Im Gegensatz zur Soll-Besteuerung kommt es nicht darauf an, wann Sie Ihre Leistung erbracht haben. Die Ist-Besteuerung ist die ideale Ergänzung zur *Einnahmen-Überschuss-Rechnung*, da die Werte für die Umsatzsteuererklärung wegen des Zuflussprinzips direkt aus den Erlöskonten der Einnahmen-Überschuss-Rechnung abgeleitet werden können. Die Ist-Besteuerung beantragen Sie beim Finanzamt.

Im Regelfall ist die Wahl der Ist-Besteuerung auch steuerlich günstiger, weil Sie die Umsatzsteuer erst entrichten müssen, wenn Sie Ihr Honorar erhalten haben. Aber: Wenn Sie in 2012 noch einen Vorschuss oder eine Abschlagszahlung erhalten haben, muss dieser Betrag dann natürlich auch 2012 der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Die Ist-Besteuerung gilt nicht für den Vorsteuerabzug, sondern nur für die vereinnahmten Entgelte – die Einnahmenseite. Bei den Ausgaben und beim Vorsteuerabzug gibt es dagegen keinen Unterschied zur Soll-Besteuerung. Sie müssen also auch als Ist-Besteuerer nicht mit dem Vorsteuerabzug warten, bis die Rechnung bezahlt ist. Die Vorsteuer ist bereits in dem Voranmeldungszeitraum abzugsfähig, in dem Ihnen die Rechnung Ihres Lieferanten vorliegt und die Lieferung/Leistung erfolgt ist, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt. In der Praxis wird aber bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung – da prinzipiell keine Verbindlichkeiten „gebucht“ werden – die Betriebsausgabe mit der dazu gehörenden Vorsteuer meist erst im Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt und auch erst zu diesem Zeitpunkt in der Voranmeldung geltend gemacht. Das führt zwar gelegentlich zu einem Liquiditätsnachteil, vereinfacht aber die Aufzeichnungen immens.

Vorsicht! Fallen Rechnung und Zahlung in verschiedene Jahre, sollten Sie von dieser vereinfachten „Buchungstechnik“ im eigenen Interesse absehen. Machen Sie in diesem Fall die Vorsteuer bereits in dem Jahr geltend, in dem Sie die Rechnung erhalten haben, und nicht erst im Jahr der Zahlung. Dann kann Ihnen keine Vorsteuer verloren gehen.

J

wie

Jobcenter

... betreuen Arbeitslosengeld-II-Bezieher („Hartz-IV“). Sie sind heute für die Personengruppen zuständig, die bis 2004 Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe erhielten – soweit diese heute Arbeitslosengeld II (nach dem [SGB II](#)) beziehen. Die Zuständigkeit lag zuvor beim Arbeitsamt (jetzt: [Agentur für Arbeit](#)), falls Arbeitslosenhilfe bezogen wurde, oder beim Sozialamt der jeweiligen Kommune. Falls zur Arbeitslosenhilfe ergänzend Sozialhilfe bezogen wurde, waren früher beide Behörden zuständig. Mit der Reform des Leistungsrechts wurde nunmehr eine einheitliche Anlaufstelle für die Betroffenen geschaffen: die Jobcenter. Sie sind auch für viele Freiberufler die richtige Anlaufstelle, wenn es zum Beispiel darum geht, ergänzend zu einem niedrigen Einkommen eine [Aufstockung](#) zur Existenzsicherung zu beziehen.

K

wie

Kaufvertrag

... besteht nach deutschem Schuldrecht aus zwei aufeinander bezogenen, inhaltlich adäquaten Willenserklärungen, aus „Angebot“ und „Annahme“.

Das heißt, der Verkäufer verpflichtet sich zur Übereignung (vgl. [§ 929 BGB](#)) der Kaufsache durch Einigung über den Eigentumsübergang und Übergabe der Kaufsache und der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises sowie der Abnahme der Kaufsache (vgl. [§ 433 BGB](#)).

Möglich und rechtspraktisch üblich ist, dass der Kaufvertrag über einen Gegenstand abgeschlossen wird, der vom Verkäufer erst beschafft oder hergestellt werden muss. Man spricht hierbei häufig von „Bestellung“, zum Beispiel beim Kauf von Möbeln oder eines Fahrzeugs.

Im Rechtsleben ist der Kaufvertrag das am häufigsten praktizierte Umsatzgeschäft, welches im Austausch von Gegenständen gegen Geld besteht.

Ebenso hat sich für den Vertrieb von Dienstleistungen nach [Dienstvertragsrecht § 611 BGB](#) oder [Werkvertragsrecht § 631 BGB](#), wo kein Verkauf im juristischen Sinn stattfindet, der Verkaufsbegriff etabliert.

Ein [Kaufvertrag](#) kann sowohl schriftlich oder mündlich als auch durch [konkludentes](#) Handeln abgeschlossen werden. Preisintensive Gegenstände werden jedoch fast immer mit einem schriftlichen Kaufvertrag verkauft.

In der Regel ist der Kaufvertrag formfrei. Eine besondere Form ist vom Gesetzgeber jedoch vorgeschrieben für den Kauf von beispielsweise GmbH-Anteilen oder Immobilien. Für diese ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.

In der Praxis von freien Journalisten werden Verträge – bei kleineren Honorarbeträgen – häufig telefonisch beziehungsweise per E-Mail geschlossen. Unterschriften sind dafür nicht erforderlich. Bei E-Mails sollte aber – mit dem E-Mail-Programm – eine Empfangsbestätigung angefordert werden.

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

Kleinunternehmer

Für sogenannte „Kleinunternehmer“ gelten bei der Umsatzsteuer besondere Regelungen. Diese Unternehmen bleiben von der Umsatzsteuer verschont, auch wenn ihre Umsätze eigentlich *umsatzsteuerpflichtig* wären (§ 19 Abs. 1 UStG).

Ob Sie unter die Vorschriften für Kleinunternehmer fallen, hängt davon ab, wie viel Umsatz Sie mit Ihrer freiberuflichen Tätigkeit erzielen: Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Vorjahresumsatz zuzüglich eventueller Umsatzsteuer die Grenze von 17.500 Euro nicht überstiegen hat und Ihr Umsatz des laufenden Jahres voraussichtlich nicht über 50.000 Euro liegen wird (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG). Haben Sie Ihre Tätigkeit erst im Laufe eines Jahres aufgenommen, gelten Sie als Kleinunternehmer, wenn Ihr Umsatz dieses Jahres hochgerechnet auf einen Jahresumsatz voraussichtlich nicht mehr als 17.500 Euro beträgt.

Als Kleinunternehmer sind Sie von jeglicher Umsatzsteuerung freigestellt. Sie müssen deshalb in Ihren *Rechnungen* keine Umsatzsteuer ausweisen. Dementsprechend dürfen Sie aber auch nicht den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Normalerweise müssen Sie keine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Sobald Ihr Vorjahresumsatz 17.500 Euro oder Ihr laufender Umsatz voraussichtlich 50.000 Euro übersteigt, unterliegen Sie der Umsatzsteuer. Ihre Honorare sind dann umsatzsteuerpflichtig. Sie haben die Berechtigung zum Vorsteuerabzug und die Verpflichtung zum Ausweis der Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen.

Lag Ihr Umsatz als Kleinunternehmer im Jahr 2012 über 17.500 Euro, sind Sie im Jahr 2013 kein Kleinunternehmer mehr. Das gilt selbst dann, wenn Sie bereits zu Beginn des neuen Jahres 2013 wissen, dass der Umsatz wieder unter die Grenze von 17.500 Euro fällt.

Tipp:

In Ihrem eigenen Interesse sollten bisherige Kleinunternehmer schon am Ende eines Jahres prüfen, ob der Umsatz des abgelaufenen Jahres die 17.500-Euro-Grenze überstiegen hat. Denn dann ist der Kleinunternehmer-Status im neuen Jahr „verloren“ und ab dem 1.1. des Folgejahres wird regulär besteuert – ohne dass das Finanzamt dies ausdrücklich mitteilen muss.

Möglichkeit der Option zur Normalbesteuerung: Auch wenn Ihr Vorjahresumsatz die 17.500-Euro-Grenze nicht überschreitet, haben Sie die Möglichkeit, auf Ihre „Kleinunternehmereigenschaft“ zu verzichten und Ihre Umsätze

der Umsatzsteuer zu unterwerfen (sog. Option zur Normalbesteuerung). Dabei sollten Sie aber beachten, dass Sie im Fall eines Verzichts an diese Erklärung mindestens 5 Jahre gebunden sind (§ 19 Abs. 2 UStG).

Kooperation

... ist eine gute Sache – gemeinsam ist man stärker. Arbeiten rechtlich selbstständige Unternehmen oder Freiberufler zur Steigerung der gemeinsamen Wettbewerbsfähigkeit zusammen, so handelt es sich um eine Kooperation. Dabei können die Kooperationspartner sowohl in der gleichen Branche als auch in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig sein, zum Beispiel Journalisten, Grafiker, Fotografen, Blogger.

Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Freiberuflern in Kooperationen ist freiwillig. Zumeist führt die Kooperation zu einem Nutzen für alle Beteiligten. Diese lassen projektbezogene Informationen und Erfahrungen in die Kooperation einfließen und stimmen sich untereinander ab.

Sind in kooperierende Dienste, Personen und Projekte persönliche Kontakte integriert, so spricht man ebenso von *Vernetzung*.

Gerade Freiberufler verfügen häufig über ein entsprechendes Netzwerk und setzen Kooperationen um, indem sie zum Beispiel:

- für einen bestimmten Auftrag oder eine bestimmte Zeit mit Netzwerkpartnern zusammenarbeiten,
- eine Bürogemeinschaft etablieren,
- sich mit beteiligten Partnern zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*GbR*) formieren. Siehe auch *Gesellschaftsformen*.

Man kann grundsätzlich zwischen zwei Grundprinzipien der Kooperation unterscheiden. Zum einen gibt es die *synergetische* Kooperation, in der durch diesen Zusammenschluss Neues geschaffen wird und zum anderen die additive Kooperation, in der optimierende Effekte dadurch erreicht werden, dass Abläufe durch die Kooperationspartner zusammengefasst werden (zum Beispiel durch Beschaffungsgemeinschaften und Einkaufsverbände im Handel).

Kooperationen können zeitlich sowohl befristet als auch unbefristet sein. Letztere Variante findet sich häufig bei erfolgreichen und bewährten Kooperationsmodellen.

Zur Abrechnung: Freiberufler können sich untereinander Rechnungen ausstellen, ohne dass Sozialleistungen – wie bei zeitlich befristeten Mitarbeitern, beispielsweise Mini-jobbern – fällig werden.

Krankenversicherung

... ist für Freiberufler unverzichtbar – und heute gesetzlich vorgeschrieben. Versicherungspflicht besteht für Personen ohne Absicherung im Krankheitsfall. Siehe auch [„Anwalt im Sozialrecht“](#).

Mitglieder der [Künstlersozialkasse \(KSK\)](#) sind über diese krankenversichert. Für freie Journalisten ist die KSK sogar Pflicht.

Alternativen dazu bieten sich mit einer privaten Krankenversicherung und einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Letztere Variante ist vor allem für Gründer interessant. Waren sie vor dem Start in die Selbstständigkeit zwölf Monate durchgehend oder in den vergangenen fünf Jahren mindestens vierundzwanzig Monate gesetzlich versichert, kann ein Antrag auf freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden.

Wer sich für eine private Krankenversicherung entscheidet, sollte die Spielregeln kennen und sich im Vorab umfassend informieren. Im Gegensatz zu gesetzlichen Kassen stufen Private ihre Versicherten nach persönlichem Krankheitsrisiko ein. Deshalb profitieren zu Beginn einer Mitgliedschaft oft junge, gesunde Personen von einem niedrigen Beitrag.

Verschiedene Varianten der Krankenversicherung für Selbstständige sind aufgeführt bei [financescout24](#).

Einen Überblick über die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse bietet das [Verbraucherportal1a](#).

Womit die privaten Kassen punkten, darüber kann sich [hier](#) informiert werden. Wissenswertes zu Beiträgen, Berechnungssätzen und Kassenwahl findet sich außerdem auf [unternehmer.de](#)

Künstlersozialkasse (KSK)

... ist für einige kreativ tätige Freiberufler – wie Journalisten sogar Pflicht, wenn sie nicht anderweitig abgesichert sind. Bei der KSK können sie sozialen Schutz zur [Renten-](#), [Kranken-](#) und [Pflegeversicherung](#) in Anspruch nehmen.

Wie Arbeitnehmer zahlen sie etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge direkt an die KSK. Der zweite Teil finanziert sich aus einem Zuschuss des Bunds und aus einer [Künstlersozialabgabe der Unternehmen](#), die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, beispielsweise Verlage und PR-Agenturen für Journalisten, Werbeagenturen für Grafikdesigner.

Dass die KSK sogar Pflicht ist, dagegen wehrt sich die Website [KSKontra](#).

Bei der KSK finden Sie weitere Informationen, wer zum Beispiel unter die Künstler fällt und [Antragsunterlagen für die Prüfung einer Versicherungspflicht](#). Oder Informationen zu speziellen Themen wie KSK bei [Arbeitslosengeld \(I\)](#) und [Arbeitslosengeld-II \(„Hartz-IV“\)](#).

Zum Beginn der Beitragspflicht heißt es in der Broschüre [Künstlersozialversicherung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#): „Die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beginnt frühestens mit der erstmaligen Meldung bei der Künstlersozialkasse. Wer sich nicht oder zu spät meldet, kann die Vorteile der Künstlersozialversicherung nur noch für die Zukunft in Anspruch nehmen. Es werden allerdings für die Vergangenheit auch keine Beiträge eingezogen.“

Da die KSK selbst keine Krankenkasse ist, können ihre Mitglieder die gewünschte Krankenkasse frei wählen.

Viele Freiberufler verzichten bei Krankheit auf einen Arztbesuch und eine Krankschreibung. KSK-Mitglieder erhalten aber nach dem 43. Tag der Krankschreibung ein Krankengeld pro Tag (was sich an der Höhe der Beiträge orientiert) und könnten so unter Umständen auf Sozialleistungen verzichten („Hartz-IV“).

Wer seine KSK-Beiträge nicht mehr zahlen kann, verliert nach einem gewissen Zeitraum seinen Versicherungsschutz bei der Krankenkasse. Dies wird jedoch gesondert mitgeteilt (von der KSK als auch von der Krankenkasse selbst). Bei Zahlungsverzug gibt die KSK ihre Forderung an den Zoll ab, der dann für das Eintreiben der Gelder verantwortlich ist. Mit dem Zoll lassen sich jedoch – gegen Vorlage zahlreicher Nachweise, unter anderem Offenlegung des Vermögens und Vorlage von Kontoauszügen – Ratenzahlungen vereinbaren, wenn frühzeitig reagiert wird (Behördenbriefe immer sofort öffnen!).

KSK-Abgabepflicht für Auftraggeber: Vielen Unternehmen – wie Handwerksbetrieben und Gewerbetreibenden –

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

scheint nicht bekannt zu sein, dass sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (von 1.1.1983) zu einer [Abgabe von derzeit 3,9% des Auftragsentgelts](#) verpflichtet sind, wenn sie beispielsweise einen Grafikdesigner und einen Texter mit einer schöpferischen Leistung für ihre Website beauftragen. Im Allgemeinen handelt sich dabei um künstlerische und publizistische Leistungen.

Bei der KSK heißt es: [„Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte/Verpackungen etc. betreiben.“](#) Darunter fallen ebenfalls kommerzielle Websites. Ausnahme: Wenn es sich dabei um ein einmaliges schöpferisches Werk handelt, was aber praktisch nur selten vorkommt, weil Websites hin und wieder mal neu designed und „re-launcht“ werden. Dabei kommt es nicht auf einen bestimmten Zeitraum von beispielsweise 1, 2 oder 3 Jahren an. Es ist unerheblich, ob der Auftragnehmer KSK-Mitglied ist oder nicht.

Ausgenommen sind beispielsweise freie Journalisten, die – über Netzwerke/[Kooperationen](#) – eine externe Redaktion für einen Verlag bilden (Outsourcing) und die Autoren im Netzwerk selber bezahlen. In dem Falle ist der Auftraggeber, also der Verlag als Verwerter der Artikel, zur Abgabe verpflichtet.

L
wie

Leasing

... schon die Geldreserven. Abgeleitet aus dem englischen „to lease“, welches für „mieten, pachten“ steht, ist Leasing ein Nutzungsüberlassungsvertrag im zivilrechtlichen Sinn oder ein atypischer [Mietvertrag](#).

Leasingverträge sind letzterem ähnlich gestellt, unterscheiden sich jedoch von der Miete dadurch, dass Wartungs- und Instandsetzungsleistungen sowie der Gewährleistungsanspruch auf den Leasingnehmer umgelegt werden.

Im Austausch dazu erfolgen die Abtretung der Kaufrechte seitens des Leasinggebers sowie die Finanzierungsfunktion beim Leasing. Die Preis- und Sachgefahr trägt hierbei der Leasingnehmer.

Am Markt agieren sowohl unabhängige Leasingunternehmen als auch Unternehmen, die Leasingverträge für eine Bank oder einen Hersteller generieren. Geleast werden neben Fahrzeugen genauso Maschinen sowie Informations- und Kommunikationstechnologie.

Leasing ist vor allem für Selbstständige und Freiberufler attraktiv und trotz Finanzkrise noch immer ein großer Wirtschaftsfaktor. Aus zwei Gründen entscheidet sich eine Vielzahl von Unternehmern für Leasing: zum einen verbessert es die Eigenkapitalquote und zum anderen kann es steuerliche Vorteile mit sich bringen.

Diese variieren jedoch, so dass man sich vor Abschluss eines Leasingvertrags unbedingt detailliert informieren oder den Steuerberater konsultieren sollte.

Leasingverträge sind nicht immer frei von Risiken. So sollten zum Beispiel [Restwertleasingverträge](#) genauestens studiert oder vor Abschluss des Geschäfts professioneller Rat eingeholt werden. Dadurch kann verhindert werden, dass am Ende der Laufzeit ein finanzieller Verlust droht.

Leistungseinkauf

... ist vor allem bei größeren Projekten erforderlich.

Kauft zum Beispiel ein Journalist, der für einen Auftraggeber eine Leistung – beispielsweise ein Buchprojekt – erbringt, einen Grafiker für die Illustrationen des Buchs ein und honoriert diese Leistung vom Honorar des Auftraggebers, liegt ein Leistungseinkauf vor.

Derjenige, der diese Leistung – hier die Illustrationen – erbringt, agiert als Dritter und legt dem Auftraggeber – dem Journalisten – eine *Rechnung* darüber vor. Diese sollte, wie jede andere Rechnungen, in der Steuererklärung (als Fremdleistung) bei den *Betriebsausgaben* angegeben werden.

Die juristische Definition zum Leistungseinkauf liefert [competence-site](#).

Links

... ist die Abkürzung für Hyperlinks. Als Link werden heute in erster Linie Web- oder E-Mail-Adressen verstanden. Mit der Webadresse ist der Zugriff auf eine einzelne Webseite, zum Beispiel einen Blogartikel, gemeint.

Für Benutzerfreundlichkeit und Leserservice sowie gleichfalls zur Suchmaschinenoptimierung empfiehlt sich ein ausgewogener Gebrauch von internen (innerhalb der eigenen Website) und externen Links, zum Beispiel zu externen Blogartikeln.

Die Links zu externen Seiten werden als „Pingbacks“ (oder auch „Backlinks“) bezeichnet und stellen eine wichtige Währung in der Online-Landschaft dar, insbesondere für *Blogs*, *Corporate Blogs*. Desto mehr „Backlinks“, desto höher die Gewichtung einer einzelnen Seite bei Google, desto höher der Google Pagerank (von 0 bis 10).

Im Web, insbesondere bei Blogs, ist es inzwischen üblich, nach einem Klick auf einen Link kein neues Browser-Fenster beziehungsweise keinen neuen Browser-Tab zu öffnen, sondern den Nutzer – ohne weitere Einschränkungen oder Hinweise – „ziehen zu lassen“.

M

wie

Mahnung

... beziehungsweise die Frist, nach deren Ablauf Verzugszinsen berechnet werden können, regelt das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)*. Laut *Paragraf 286* (Verzug des Schuldners). Dort heißt es: „Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.“ Danach sind Verzugszinsen fällig – Extra-Mahnungen sind nicht nötig. Ob man jedoch sofort Verzugszinsen verlangt beziehungsweise gerichtlich gegen seinem Auftraggeber vorgeht – das bleibt jedem selbst überlassen und sollte jeder gut abwägen.

Gleich ein *Mahnverfahren* einleiten oder erst einmal freundlich an eine ausstehende Zahlung erinnern? Das hängt auch vom Verhältnis zum Kunden und dessen Zuverlässigkeit ab. Im Artikel *„Was tun, wenn der Kunde nicht zahlt?“* des mediafon-Ratgebers für Selbstständige wägt Autor Goetz Buchholz verschiedene Möglichkeiten ab. Er rät zunächst zum Anruf und zur freundlichen Erinnerung – sofern es nicht um große Summen beziehungsweise Betrügereien geht.

Gerichtliche Mahnverfahren laufen in Deutschland inzwischen zentral und automatisiert ab. Die Bundesländer haben die Bearbeitung auf *zentrale Mahngerichte* konzentriert. Komfortabel ermöglicht das *Online-Mahnverfahren* das *Erstellen eines Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids* im Internet.

Die *Kosten eines Mahnverfahrens* inklusive Rechtsanwaltsgebühren lassen sich bei Rechtsanwalt Markus Trenkler, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, *online berechnen*. Allerdings muss für ein Mahnverfahren kein Anwalt beauftragt werden.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Mietvertrag

Ein Mietvertrag ist eine gegenseitig abgeschlossene Vereinbarung über eine zeitweise Gebrauchsüberlassung von Wohn- oder Gewerberäumen gegen Entgelt. Es gibt gewerbliche Mietverträge und Mietverträge über Wohnraum ...



© Joy Brown/shutterstock

Über das [Mahnverfahren](#) informiert der Bayerische Behördenwegweiser sowie die Broschüre „[Mahnverfahren – ein kurzer Prozess](#)“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Über einen [Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“](#) berichtet der Artikel „[Werden ab März 2013 Honorare noch später gezahlt?](#)“, veröffentlicht bei Freischreiber – Berufsverband freier Journalistinnen und Journalisten. Es geht um die Umsetzung einer EU-Richtlinie, welche eine europaweit einheitliche Zahlungsfrist für offene Rechnungen von 60 Tagen festlegen und durch den oben genannten Gesetzentwurf bis zum 16. März 2013 in deutsches Recht umgesetzt werden soll.

Mehrfachverwertung

... siehe ebenfalls [Nutzungsrechte](#). Wer Themen, Beiträge oder Fotos mehrfach verwerten möchte, muss dabei bestimmte Regeln beachten. Welche bei Texten gelten, das erklärt der Beitrag „[Meins oder Deins](#)“ von Michael Hirschler, Jurist und Referent für den Bereich freie Journalisten im Deutschen Journalisten-Verband DJV (verfasst im August 2011). So werde Zeitungsverlagen nach den allgemeinen [Vergütungsregeln](#) im Allgemeinen auf jeden Fall ein „Erstdruckrecht im Verbreitungsgebiet“ eingeräumt. Dies bedeutet: Wer einer Regionalzeitung im Norden einen Beitrag zum Erstdruck verkauft, kann diesen zugleich einer Regionalzeitung im Süden liefern – sofern sich eben deren Verbreitungsareale nicht überschneiden. Wer jedoch für ein bundesweit erscheinendes Blatt schreibt, sollte sich davor hüten, diesen Beitrag zur gleichen Zeit anderen Zeitungen anzubieten. Allerdings stellen Verlage häufig eigene Regeln auf – [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) – und sichern sich damit zusätzliche Nutzungsrechte. Heißt, der Beitrag darf dann nicht mehr ohne Weiteres weiterverkauft werden. Bei Zeitschriften sind die Regeln sowieso anders, [schreibt Michael Hirschler](#) – die wollen sich längere Exklusivitätsfristen sichern.

Auf jeden Fall empfiehlt es sich, bei Unklarheiten mit seinem Auftraggeber zu sprechen. Und natürlich: immer so viel [Honorar](#) wie möglich für eine Veröffentlichung auszuhandeln.

Über das Thema Autorenverträge und darin festgeschriebene Verwertungsbedingungen hat der Bundesgerichtshof im Mai 2012 ein Urteil gesprochen – es ging um die Auseinandersetzung zwischen der Axel Springer AG und dem DJV zum Thema Mehrfachverwertung. Informationen liefert der Beitrag „[Die Freiheit der Verlage](#)“ von Monika

Lungmus, erschienen im Fachmagazin *journalist* 7/2012. Demnach „sind freie Journalisten auch künftig nicht davor geschützt, alle Rechte dem Verlag abtreten zu müssen.“ Konsequenz daraus sei, schreibt Monika Lungmus: „Unterschreiben freie Journalisten die Springer-AGB, dann können sie ihre Artikel oder Fotos nicht mehr bei anderen Verlagen anbieten.“

Das [Urteil im Wortlaut](#) – und die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 31. Mai 2012 zum Urteil: „[Bundesgerichtshof zur Wirksamkeit von Honorarbedingungen für freie Journalisten](#)“. Darin heißt es unter anderem zu der „Bestimmung, mit der sich der beklagte Verlag umfassende urheberrechtliche Nutzungsrechte an den von den freien Journalisten erstellten Beiträgen einräumen lässt (,Soweit ... nicht anders vereinbart, hat der Verlag das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen ...‘). Diese Bestimmung hat der BGH für wirksam erachtet. Im Gegensatz zum Kammergericht hat der Bundesgerichtshof jedoch die Vergütungsregelung beanstandet, die unter anderem bestimmt, dass im vereinbarten Honorar ein angemessener Anteil für die Einräumung der umfassenden Nutzungsrechte enthalten ist.“ Die Unwirksamkeit der Vergütungsregelung habe der Bundesgerichtshof nur mit dem „Transparenzgebot“ begründet, heißt es in der BGH-Pressemitteilung: „Danach kann sich eine unangemessene Benachteiligung einer Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen daraus ergeben, dass die Regelung nicht klar und verständlich ist; der Verwender solcher Geschäftsbedingungen ist vielmehr gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners klar, einfach und präzise darzustellen.“

Mietvertrag

... ist eine gegenseitig abgeschlossene Vereinbarung über eine zeitweise Gebrauchsüberlassung von Wohn- oder Gewerberäumen gegen Entgelt.

Es gibt gewerbliche Mietverträge und Mietverträge über Wohnraum. Bei gewerblichen Mietverträgen kommt zur Nettowarmmiete noch die Mehrwertsteuer von 19 Prozent hinzu. Gewerbemietverträge sind frei verhandelbar.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Vermietung von Räumen zu Wohnzwecken zwischen:

- befristeter Vermietung (Zeitmietvertrag)
- Untermietvertrag
- Werkwohnung

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

-
- Vermietung von Räumlichkeiten zum vorübergehenden Gebrauch (zum Beispiel Ferienwohnungen)

Für den Abschluss eines Mietvertrags ist grundsätzlich nicht die Schriftform erforderlich. Werden jedoch Wohnraum-Mietverträge ohne Schriftform für längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen, gelten diese laut [§ 550 BGB](#) als für unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Kündigungsfrist für Wohnraum-Mietverträge beträgt für Mieter drei Monate zum Monatsende. Diese gilt abzüglich einer Karenzzeit, das heißt „spätestens am dritten Werktag eines Monats“. Unzulässig ist die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist für den Mieter. In Gewerbemietverträgen kann die Kündigungsfrist verhandelt werden. Ebenfalls drei Monate beträgt die Kündigungsfrist für Vermieter. Diese verlängert sich jedoch nach fünf Jahren auf sechs Monate und nach acht Jahren auf neun Monate. Weitere Details zu den Kündigungsfristen finden sich auf der Homepage des [Deutschen Mieterbunds](#).

Ausführliche juristische Informationen rund um den Mietvertrag bietet das [Juraforum](#).

Die Miete für Ihr Büro beziehungsweise die anteilige Miete für das [häusliche Arbeitszimmer](#) gehört zu den [Betriebsausgaben](#).

N

wie

Nachrichtenagentur

... bündelt Nachrichten nach Branchen, Regionen und/oder Ressorts und beliefert in erster Linie Rundfunksender und Tageszeitungen (Beispiel: die Deutsche Presseagentur dpa). Nachrichtenagenturen bieten heute ebenfalls die strukturierte Verteilung von Unternehmensmitteilungen an – wie die dpa-Tochter [Presseportal](#). Dort finden Journalisten und Blogger wertvolle [Quellen](#) zur Themenfindung und zur [Recherche](#).

Wer kein Kunde einer Nachrichtenagentur ist, darf die Nachrichten/Berichte nicht übernehmen (Lizenzrechte!), jedoch die Unternehmensmeldungen.

Namenschutz

... sollte eine Überlegung wert sein.

Den eigenen Namen schützen zu lassen ist dann sinnvoll, wenn Produkte oder Dienstleistungen damit bereits einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht haben oder auf dem besten Weg dorthin sind.

Wer zufällig denselben Vornamen und Zunamen einer sehr bekannten Persönlichkeit oder eines Prominenten trägt und vorhat, damit geschäftlich aktiv zu werden, dürfte schnell mit unangenehmer Post der Juristen einer solchen Person konfrontiert sein. Die zudem das [Namensrecht](#) auf ihrer Seite hat.

Ebenso wenig hat es Sinn, einem Produkt einen Namen zu geben, der hohe Verwechslungsgefahr zu einem anderen, bereits eingeführten Produkt birgt. Das mussten erst kürzlich die Marketingleute der Insel Norderney erfahren, die ein Internet-Tool für Touristen kurzerhand „Facebox“ nannten. Wie das ähnlich lautende soziale Netzwerk darauf reagierte, ist [hier](#) nachzulesen.

Möchte man eine Wortmarke oder eine Wort-/Bildmarke schützen lassen, so sollte man zunächst überprüfen, ob selbige nicht bereits existiert.

Das deutsche [Patent- und Markenamt](#) bietet hierfür eine Datenbank an, in der man entsprechende Recherchen

kostenfrei vornehmen kann. In dieser Datenbank, genannt [DPMARegister](#), kann nach deutschen Marken recherchiert werden.

Existiert die gewünschte Markenform noch nicht, steht einer Anmeldung, und damit dem Schutz der Marke, nichts im Wege. Die Kosten von nur wenigen hundert Euro rentieren sich schnell, wenn sich die eingetragene Marke erfolgreich am Markt positioniert.

Tipps und Infos zum Markenschutz bietet, neben der Internetpräsenz des Deutschen Patent- und Markenamts, ausführlich das Portal [helpster.de](#).

Nutzungsrechte

... vergibt der Urheber.

Laut [Urheberrechtsgesetz](#) soll die Verfügungsgewalt über sein Werk beim Urheber liegen. Demnach kann er beispielsweise über Vervielfältigung, Verbreitung beziehungsweise öffentliche Wiedergabe bestimmen. Er kann jedoch anderen Rechte übertragen, sein Werk zu nutzen. Der freie Journalist überträgt zum Beispiel einem Verlag entsprechende Nutzungsrechte, damit dieser den Artikel des Freien in seinen Publikationen drucken kann. Dabei hat der Verlag aber nur die Rechte erworben, die ihm der freie Journalist tatsächlich und ausdrücklich eingeräumt hat – zum Beispiel das [Erst- oder Zweitdruckrecht](#).

In [Urheberrechtsverträgen wird festgelegt](#), welche [Nutzungsrechte](#) mit einem Honorar abgegolten werden. Um Irrtümer zu vermeiden, sollten ebenso die Nutzungsrechte aufgezählt werden, die mit dem vereinbarten Entgelt *nicht* abgegolten sind.

Was laut Gesetz gilt, „sofern nichts anderes vereinbart wurde“ (es also keinen speziellen vertraglichen Regelungen der Nutzungsrechte gibt), schreibt Goetz Buchholz im mediafon-Ratgeber Selbstständige: [„Wie oft darf der Vertragspartner mein Werk nutzen?“](#)

Wer sich die [Mehrfachverwertung eines Artikels offen halten](#) möchte, sollte kein [„ausschließliches Nutzungsrecht“](#) einräumen.

Übrigens: Wenn ein Urheber einem Zeitungsverlag einen Artikel für die tagesaktuelle Berichterstattung zum Abdruck verkauft, muss er nicht akzeptieren, dass der Verlag dieses Werk in einem Internet-Archiv öffentlich zugänglich macht. [Hier ein entsprechendes Urteil des 6.](#)

[Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28.8.2012.](#)

Laut einem [Urteil](#) des Bundesgerichtshofs vom 31. Mai 2012 kann sich ein Verlag umfassende urheberrechtliche Nutzungsrechte an den Beiträgen freier Journalisten einräumen lassen (BGH-Pressmitteilung zum Urteil: [„Bundesgerichtshof zur Wirksamkeit von Honorarbedingungen für freie Journalisten“](#)).

[„Welche Konsequenz hat das Springer-Urteil für freie Journalisten?“](#), fragt Freien-Experte Michael Hirschler vom Deutschen Journalisten-Verband (DJV) und erklärt, welche Strategien Freie anwenden sollten.

Siehe auch [Mehrfachverwertung](#), [Urheberrecht](#) sowie [Vergütungsregeln](#).

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

O

wie

Online-Redaktionssysteme

... sind Programme, die es mehreren Benutzern (Autoren, Redakteuren, Bild- und Multimediaredakteuren ...) ermöglichen, Beiträge zu bearbeiten, zu pflegen und im Web zu publizieren. Wesentlich ist dabei, dass Inhalte, Datenstruktur und Design voneinander getrennt sind.

Der Übergang zwischen herkömmlichen [Online-Redaktionssystemen](#) und Blogsystemen ist heute fließend. Solche Systeme verfügen über einen integrierten Editor mit einer Vorschaufunktion, Rechtevergabe für die jeweiligen Nutzer, Integration multimedialer Inhalte („Mediatheken“). [WordPress](#) hat sich als kostenfreies OpenSource-System für [Blogs](#), [Corporate Blogs](#) durchgesetzt. Das Design kann den individuellen Bedürfnissen (Corporate Design) angepasst und das System mit Plugins (Zusatzprogrammen) funktional erweitert werden, von denen die meisten kostenfrei erhältlich sind.

Für freie Journalisten ist es daher sinnvoll, sich mit der Bedienung von WordPress vertraut zu machen, für Blogger sowieso.

kennzeichnet werden, zum Beispiel mit „gesponserter Artikel“, vielleicht farblich unterlegt. Der Inhalt sollte mehr fachbezogen als werblich sein.

Paid Blogposts können von externen Autoren – zum Beispiel der PR-Agentur eines Unternehmens – oder vom Blogger selbst geschrieben werden.

Hier finden Sie [28 Websites, die für gesponserte Blogartikel bezahlen](#).

Pauschalist

... siehe auch [Fester Freier](#).

Pflegeversicherung

... erhalten freie Journalisten über ihre Mitgliedschaft in der [Künstlersozialkasse](#) (KSK).

Ob sie sich gesetzlich oder privat versichern, können Selbstständige und Existenzgründer frei entscheiden.

Um nicht zu riskieren, im Falle einer ernsthaften Erkrankung mit erheblichen finanziellen Einbußen leben zu müssen, sollte der Versicherungsschutz in der Pflegeversicherung besondere Beachtung finden. Meist lohnt sich eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Selbstständige zahlen hierfür den einheitlichen Beitragssatz von 1,95 Prozent an die Pflegeversicherung.

Wer sich dagegen privat absichern möchte, muss die offizielle Befreiung von der gesetzlichen Pflichtversicherung beantragen, die für diesen Schritt unbedingt erforderlich ist. Hierbei gilt es zu beachten, dass ein Widerruf dieses Antrags nicht so einfach möglich ist.

Sich im Vorab über diese Gegebenheiten ausführlich zu informieren, ist deshalb außerordentlich wichtig.

Private Pflegeversicherer machen die Beitragshöhe nicht vom Einkommen, sondern vom Alter und vom Gesundheitszustand des Versicherten zum Eintritt in die Versicherung abhängig. Ab dem 21.12.2012 spielt bei der Beitragsberechnung das Geschlecht keine Rolle mehr, die Kalkulation erfolgt nach den so genannten „Unisex-Bedingungen“.

Gut zu wissen ist, dass die private Pflegeversicherung ab 2013 staatlich gefördert wird. Infos hierzu gibt es auf der Homepage der [Bundesregierung](#).

P

wie

Paid Blogposts

... sind bezahlte Blogartikel, passend zu einzelnen Blogthemen beziehungsweise dem Oberthema des Blogs.

Als Blogbetreiber unbedingt auf die Trennung von PR/Werbung und redaktionellen Inhalten achten ([Pressekodex](#)). Paid Blogposts sollten in jedem Fall als solche ge-

Auch das [Informationsportal zur Pflegeversicherung](#) bietet weiterführende Infos zum Thema.

PR-Journalismus

... ist eigentlich ein verschleiender Begriff, denn Journalismus ist Journalismus, und PR ist PR. In der Praxis ist es für Freie aber oft die einzige Möglichkeit, zu überleben, in dem sie als Journalist Beiträge veröffentlichen und parallel dazu Pressearbeit für andere Unternehmen machen. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten für Freie, zum Beispiel [Paid Blogposts](#) zu schreiben, im Bereich Corporate Publishing (zum Beispiel Unternehmenszeitungen), für Firmen-Websites und [Corporate Blogs](#) zu arbeiten.

Eine strikte Trennung von PR und Journalismus ist geboten ([Pressekodex](#)). Interessenkonflikte müssen den Redaktionen offengelegt werden ([Informationspflichten](#)). Wer für ein Unternehmen PR macht, darf das seinen journalistischen Auftraggebern nicht verschweigen. Am besten Entweder-oder. Keine PR für ein Unternehmen, wenn über dieses ein Bericht oder Porträt geschrieben wird. Gilt im Besonderen für Fachjournalisten.

Lesen Sie dazu ein Positionspapier des Netzwerks Recherche e.V. zur [Trennung von PR und Journalismus](#).

Presseausweis

... ist ein amtlich anerkannter Ausweis und wichtiges Arbeitsinstrument für Journalisten. Er dient als Nachweis, um sich gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, Messen und Unternehmen als professioneller Journalist auszuweisen.

Die Berufsverbände für Journalisten stellen Presseausweise ausschließlich an hauptberuflich oder regelmäßig und dauerhaft tätige Journalisten aus. Amateur- und Hobbyjournalisten erhalten keinen Presseausweis – und dazu zählen auch Hobbyblogger. Die den Berufsverbänden angeschlossenen Mitglieder werden regelmäßig überprüft. Dazu sind Nachweise erforderlich – wie veröffentlichte Artikel, Honorarrechnungen etc.

Die Berufsverbände orientieren sich dabei am 12. Beschlusspunkt, Unterpunkt 3 der 180. Sitzung der Innenministerkonferenz. Dort werden folgende Kriterien festgehalten:

- Der Journalist soll hauptberuflich oder quantitativ und qualitativ vergleichbar regelmäßig und dauerhaft journalistisch tätig sein.

- Die Berichterstattung des Journalisten muss sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen.
- Der Journalist soll volljährig sein. Hiervon soll nur in Ausnahmefällen und unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabs abgesehen werden.

Mehr zum [Thema Presseausweis](#).

Pressekodex

... stellt Regeln für einen fairen Journalismus auf und beschreibt publizistische Grundsätze. „Nicht alles, was von Rechts wegen zulässig wäre, ist auch ethisch vertretbar. Deshalb hat der Presserat die Publizistischen Grundsätze, den so genannten Pressekodex, aufgestellt“, beschreibt der [Presserat](#) – freiwillige Selbstkontrolle der Presse in Deutschland – die [Intention](#). Zu den Regeln für die tägliche Arbeit der Journalisten gehören:

- Achtung vor der Wahrheit und Wahrung der Menschenwürde
- Gründliche und faire Recherche
- Klare Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen
- Achtung von Privatleben und Intimsphäre
- Vermeidung unangemessen sensationeller Darstellung von Gewalt und Brutalität

Zusätzliche Richtlinien auf Basis aktueller Entwicklungen ergänzen die Grundsätze des Pressekodex.

Der [Pressekodex](#) wurde vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen. Am 12. Dezember 1973 wurde er dem Bundespräsidenten Gustav W. Heinemann überreicht. Die aktuelle Fassung stammt vom 3. Dezember 2008.

Der [Pressekodex samt Richtlinien](#) lässt sich auch als PDF herunterladen.

Der Presserat veröffentlicht zudem [Leitfäden](#) für die tägliche redaktionelle Arbeit – zum Beispiel zum Thema „Amokberichterstattung“ oder Trennung von Werbung und Redaktion.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Q

wie

Quellen

... für eine qualitative Recherche das wichtigste Arbeitsmittel. Für Fachartikel bietet sich als erste Anlaufstelle [Wikipedia](#) an. Allerdings sollte dies nicht die alleinige Quelle bleiben. Nachprüfen ist immer wichtig. Für Personenrecherche können Online-Dienste wie [Facebook](#), [123people](#) oder [Yasni](#) genutzt werden.

Übrigens: Bei Personensuche über Google Vorname und Name in Anführungszeichen setzen. Zur Themenfindung sind [kostenfreie Presseportale](#) eine erste „Fundgrube“. Weiterer Aspekt: auf verwendete Quellen hinweisen (bei Online-Publikationen mit Link zur Originalquelle), ordentlich zitieren ([Zitate](#)).

R

wie

Recherche

... das „A“ und „O“ jeder publizistischen Tätigkeit für Journalisten und Blogger. Es sollten mindestens zwei bis drei Querrecherchen erfolgen (insbesondere bei Online-Recherchen). Sämtliche [Quellen](#) der Recherchen notieren und dokumentieren, zum Beispiel bei Online-Recherchen die Webadresse (URL) sowie Tag und Uhrzeit des Zugriffs.

Bei Zitaten oder Interviews mit anderen Personen hat es sich in der Praxis eingebürgert, alle Aussagen schriftlich (per E-Mail) abzustimmen und so zu dokumentieren.

Bei Bild- und Zitatrecherchen auf die Lizenz achten, unter denen der Inhalt verwendet werden darf, siehe auch [Bild-datenbanken](#), [Fotos](#) und [Zitate](#).

Einige [Leitlinien für einen wirksamen Recherche-Journalismus](#) des netzwerks recherche e. V.

Rechnung

... ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird ([§ 14, Umsatzsteuergesetz](#), [§§ 31–34 Umsatzsteuereinführungsverordnung](#)).

Ein Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Die Rechnung können Sie per Post schicken [oder als Telefax oder als E-Mail-Anhang \(z. B. als pdf-Dokument\)](#).

Folgende Mindestangaben muss eine Rechnung enthalten:

- Die vollständige Anschrift und den vollständigen Namen des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die vom Finanzamt an den leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Datum der Ausstellung,
- eine eindeutige Rechnungsnummer,
- den Umfang und die Art der Leistung oder die Menge und Art der gelieferten Gegenstände,



Recherche

... ist das „A“ und „O“ jeder publizistischen Tätigkeit für Journalisten und Blogger. Es sollten mindestens zwei bis drei Querrecherchen erfolgen. Sämtliche Quellen sind sorgfältig zu notieren und dokumentieren...



A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

- den Zeitpunkt der geleisteten Arbeit oder der Lieferung oder der Einnahme des Entgelts/Teilentgelts (sofern die Leistung oder Lieferung noch nicht ausgeführt ist), wenn dieser Zeitpunkt feststeht und nicht identisch mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung ist,
- den anzuwendenden Umsatzsteuersatz (7 % oder 19 %) sowie den Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
- sowie im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf (§ 19 Abs. 1 UStG).

Die ausgestellten Rechnungen (sowie Rechnungen, die er erhalten hat) muss ein freier Journalist zehn Jahre lang aufbewahren, da für diese Art Papiere [Aufbewahrungsfristen](#) gelten.

Weitere Anforderungen sowie Besonderheiten und daraus resultierende zusätzliche Pflichtangaben hat die [Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main](#) ausführlich zusammengestellt.

Rechtsschutz

... benötigt man mitunter nicht nur einmal im (Berufs-)Leben. Die Deutschen lassen sich diesen Schutz deshalb jährlich Milliarden von Euro in Form einer Rechtsschutzversicherung kosten.

Doch so undurchschaubar wie die viele Paragraphen und Gesetze sind häufig auch die Rechtsschutzpolicen. Bei nicht wenigen Anbietern sind bereits von vornherein viele Risiken ausgeklammert, was im Ernstfall eine hohe Anwaltsrechnung und im schlimmsten Fall die Existenzbedrohung bedeuten kann.

Deshalb sollten zum einen die Leistungen der Anbieter genau verglichen und zum anderen die persönliche und berufliche Situation gründlich hinterfragt werden. Denn kaum jemand benötigt für alle Lebensbereiche eine Rechtsschutzversicherung.

Wichtig für Freiberufler ist der Rechtsschutz im beruflichen Bereich. Ein umfassender Berufsrechtsschutz kann mit mehreren hundert Euro jährlich zu Buche schlagen. Preiswerte Rechtsschutzversicherungen orientieren ihren Beitrag am Nettoumsatz. Eine exakte Prüfung, ob eine Rechtsschutzversicherung für den beruflichen Bereich separat abgeschlossen werden sollte oder ob es ausreicht, die private Rechtsschutzversicherung entsprechend zu ergänzen, ist ratsam.

Für Fahrzeugeigentümer könnte zudem eine [Verkehrsschutzversicherung](#) sinnvoll sein. Damit ist man in

der Regel – zum Beispiel bei einem Prozess nach einem Unfall oder dem Streit nach einem Autokauf – abgesichert.

Teuer können auch Streitigkeiten mit Nachbarn und Auseinandersetzungen um Kauf- und Reparaturverträge sowie – beruflich – Steuer- und Sozialrechtsangelegenheiten werden. Dafür ist eine [Privatrechtsschutzversicherung](#) mit Abdeckung beruflicher Risiken gedacht, in die sich auch der [Mieterrechtsschutz](#) integrieren lässt.

Deckt die Rechtsschutzversicherung betriebliche Risiken ab, sind die Versicherungsbeiträge [Betriebsausgaben](#).

Ausführlich haben sich diesem Thema [FOCUS Money online](#) und das Blog [Erfolg als Freiberufler](#) gewidmet.

Reisekosten

Für Geschäftsreisen aufgrund Ihrer Autoerentätigkeit können Sie Reisekosten steuerlich geltend machen: [Fahrtkosten](#), Verpflegungsaufwand, Übernachtungs- und Nebenkosten (z.B. Telefon, Parkplatz). Eine geschäftliche Reise ist zum Beispiel der Besuch einer Fachmesse oder das Treffen mit Auftraggebern in einem Verlag.

Für Fahrt und Verpflegung können Sie Pauschalen geltend machen; für Übernachtungs- und Reisenebenkosten legen Sie die entsprechenden Belege vor. Für Verpflegungsmehraufwendungen während einer Geschäftsreise erkennen die Finanzbehörden folgende Pauschalsätze an (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG):

Abwesenheit bei eintägigen Geschäftsreisen im Inland	Pauschaler Betrag
weniger als 8 Stunden	0 Euro
weniger als 14, mindestens 8 Stunden	6 Euro
weniger als 24, mindestens 14 Stunden	12 Euro
24 Stunden	24 Euro

Im Web hält die Plattform [netjobbing](#) ausführliche Informationen zum Thema Reisekosten bereit.

Die Bundesregierung will das steuerliche Reisekostenrecht ab dem Kalenderjahr 2014 deutlich vereinfachen. Informieren Sie sich hierzu auf [www.haufe.de/steuern](#).

Rentenversicherung

... sollte schon heute für jeden selbstständig Tätigen ein Thema sein. Ein großer Teil kreativer Freiberufler ist über die [Künstlersozialkasse](#) (KSK) rentenversichert.

An Vorsorge für die Zeit nach dem Berufsleben denken jedoch längst nicht alle Selbstständigen. Gerade in Gründungsphasen oder wenn der Start in die Selbstständigkeit noch nicht lange zurück liegt, ist für viele die Absicherung des Rentenalters kein Thema. Nicht zuletzt, da für Selbstständige (noch) keine gesetzliche Rentenversicherung besteht. Derzeit allerdings wird eine [Altersvorsorgepflicht](#) für Selbstständige politisch diskutiert. Für freie Journalisten besteht Versicherungspflicht in der KSK, wenn sie nicht anders abgesichert sind. Sie sind damit automatisch rentenversichert. Daher [fallen KSK-Mitglieder nicht unter die geplante Rentenversicherungspflicht](#).

Da schon heute absehbar ist, dass Millionen von Menschen – ganz gleich ob gegenwärtig selbstständig oder angestellt – von Altersarmut bedroht sind, sollte der Absicherung für den Ruhestand große Bedeutung beigemessen werden.

Ergänzungen zur Künstlersozialkasse bietet das [Versorgungswerk der Presse](#) und die vielen Möglichkeiten der privaten Vorsorge. Hierzu zählen unter anderem kapitalbildende Lebensversicherungen, Sparverträge oder die Investition in Immobilien.

Einige dieser [Absicherungsformen](#) kommen allerdings für die meisten der Freiberufler gar nicht oder erst im späteren Berufsleben in Frage. Wer dennoch in der Lage ist, privat vorzusorgen zu können, sollte die unterschiedlichen Offerten der vielen Anbieter gründlich prüfen.

Neben den vielen Anbietern, die private Vorsorgemöglichkeiten offerieren, berät auch die [Deutsche Rentenversicherung](#), wie Freiberufler in den verschiedensten Lebens- und Berufssituationen aktive Vorsorge betreiben können.

Rundfunkbeitrag

... lautet der neue Name für die alte Rundfunkgebühr. Ab 1. Januar 2013 gibt es die [neue Pauschale](#) für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – für ARD, ZDF und Deutschlandradio. Ob jemand überhaupt ein Radio oder einen Fernseher besitzt, spielt dann keine Rolle mehr.

Grundsätzlich gilt ein Beitrag von (zunächst) **monatlich 17,98 Euro pro Wohnung** beziehungsweise pro [Betriebsstätte](#) – zum Beispiel für das Büro. [Arbeitet ein Journalist im Home Office](#) und für die Wohnung wird der Rundfunkbeitrag bereits entrichtet, muss er nicht noch einmal zahlen.

Wer [Mitarbeiter beschäftigt](#), zahlt zudem einen [Zusatzbeitrag je nach Mitarbeiterzahl](#) – **bei einer Betriebsstätte mit bis zu acht Mitarbeitern sind dies zusätzlich 5,99 Euro pro Monat** (Azubis oder Minijobber werden zum Beispiel nicht mitgerechnet).

Für betrieblich genutzte [Kraftfahrzeuge](#) sind 5,99 Euro pro Monat zu berappen. Pro Betriebsstätte ist ein Fahrzeug frei – wer also bereits für sein Büro zahlt und nur ein Auto beruflich nutzt, muss für dieses nicht extra löhnen. Aber

Achtung! Wer – wie oben beschrieben – sein [Arbeitszimmer](#) in der Privatwohnung hat, bekommt kein „Frei-Fahrzeug“! Heißt im Klartext: Die- oder derjenige muss für jedes betrieblich genutzte Kraftfahrzeug „bluten“.

Besondere Regelungen gibt es beispielsweise für Einrichtungen des Gemeinwohls wie gemeinnützige Vereine. [Menschen mit Handicap](#) müssen einen reduzierten Beitrag zahlen. Anspruch auf Befreiung haben demnach lediglich taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe.

Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ist ansonsten nur noch aus finanziellen Gründe und sozialer Bedürftigkeit möglich. Ein Merkblatt informiert über [Details zur Befreiung beziehungsweise zur Ermäßigung](#) sowie die erforderlichen Nachweise.

Mit dem offiziellen [Beitragsrechner](#) lässt sich der Rundfunkbeitrag berechnen. „Erste Hilfe“ bieten [Flyer und Formulare](#).

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

S

wie

Scheinselbstständigkeit

... kann Auftraggeber und selbst den Auftragnehmer in den Ruin treiben. Gerade „feste Freie“ sollten sich von der Scheinselbstständigkeit abgrenzen. Eine Auswahl von Kriterien, die auf Scheinselbstständigkeit hindeuten: Weisungsgebundene Arbeit (zeitlich, örtlich, fachlich), Tätigkeit auf Dauer nur für einen Auftraggeber, Arbeit darf nicht an Dritte delegiert werden (siehe auch *Kooperation*), und, in Kombination mit den zuvor genannten Punkten, kein Urlaubsanspruch und keine Honorarfortzahlung im Krankheitsfall.

Was alles zu beachten ist, lesen Sie im Blogartikel über Scheinselbstständigkeit, die *„Firmen in den Ruin treiben“* kann, bei *„Meine Firma und Ich“*.

Sittenwidrig

... und damit nichtig ist laut *Bürgerlichem Gesetzbuch* ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt – heißt es im *Rechtswörterbuch.de*. „Die Sittenwidrigkeit ist eine Generalklausel des deutschen Rechts. Insbesondere im Privatrecht hat sie eine besondere Bedeutung“, steht im Online-Lexikon *Wikipedia*.

Paragraf 138 des BGB regelt, was unter sittenwidrigen Rechtsgeschäften beziehungsweise Wucher zu verstehen ist – beispielsweise wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Im *Absatz 2* heißt es: „Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.“

Sittenwidrig können Vertragsklauseln sein, die einem schwächeren Vertragspartner beispielsweise unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses aufgezwungen wurden. Solche Klauseln schränken den Vertragspartner in der unternehmerischen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit im Übermaß ein, wie der *mediafon-Ratgeber* für Selbstständige zum Thema „Knebelverträge“ schreibt.

Verstoßen Klauseln zum Beispiel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*AGB*) gegen geltendes Recht, kann der ganze Vertrag nichtig sein.

Social Media

... nennen sich die Online-Medien, an denen Nutzer aktiv teilnehmen können: eigene Informationen publizieren oder Informationen von Freunden bewerten und mit Anderen teilen. Die sozialen Medien werden auch als „Mitmachnetz“ bezeichnet. Dazu zählen unter anderem *Blogs*, *Twitter* und *Facebook* sowie *Google+*. Auch Geschäftskontaktplattformen wie *Xing* oder *LinkedIn* haben ihre Funktionalität für Social Media entsprechend erweitert.

Wie Redaktionen und Pressestellen über Social Media denken, fand die Deutsche Presseagentur in einer großen Umfrage heraus.

Welche Chancen der „neue Beruf“ Social-Media-Redakteur bietet, steht in diesem *Artikel des Fachmagazins journalist*.

Wie lassen sich *Twitter, Google+ und Facebook in die eigene Website/Blog einbinden?*

Der Dienst „Klout“ wird inzwischen als *„Schufa der Social-Media-Nutzer“* bezeichnet: Klout vergibt Scores von 0 bis 100. Der Algorithmus gilt als ebenso geheim wie der von Google – und bietet eine schnelle Möglichkeit, sich über die Aktivität (quantitativ) anderer Social-Media-Nutzer zu informieren.

Sonderabschreibung

Kaufen Sie einen Schreibtisch, ein Regal, Büromaterial, einen Computer oder ein anderes betrieblich genutztes Wirtschaftsgut, können Sie die Anschaffungskosten als *Betriebsausgaben* absetzen und so Ihren Gewinn mindern. Allerdings kann der Kaufpreis nicht immer komplett im Jahr der Anschaffung angesetzt werden: In vielen Fällen muss das Wirtschaftsgut abgeschrieben werden. *Abschreibung* heißt: Die Kosten werden über mehrere Jahre verteilt.

Zusätzlich zu dieser normalen Abschreibung gibt es eine Sonderabschreibung: 20 % der Anschaffungskosten für das Wirtschaftsgut dürfen Sie im Jahr der Anschaffung und den 4 darauffolgenden Jahren geltend machen (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG).

Diese Abschreibungsregelung bietet kleinen und mittleren Betrieben eine gute Möglichkeit der Gewinngestaltung.

Tipp:

- Haben Sie den Gegenstand erst im Dezember 2012 gekauft, können Sie dennoch den vollen Abschreibungsbetrag von 20 % bereits im Anschaffungsjahr absetzen.
- Genauso gut dürfen Sie die Sonderabschreibung aber auch erst im fünften und damit letzten Jahr geltend machen.
- Sie dürfen die Sonderabschreibung von 20 % aber auch beliebig auf verschiedene Jahre innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums verteilen.

Begünstigter Personenkreis: Der Gesetzgeber möchte mit der Sonderabschreibung nur kleinen und mittleren Betrieben einen Steuervorteil verschaffen: Einnahmen-Überschuss-Rechner erhalten die Sonderabschreibung bei Anschaffung im Jahr 2012 nur, wenn der Gewinn im Jahr vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 100.000 Euro betragen hat.

Anforderungen an den angeschafften Gegenstand:

- Das neue oder gebrauchte Wirtschaftsgut muss beweglich und abnutzbar sein und zum betrieblichen Anlagevermögen gehören. Ein Wirtschaftsgut gehört zum Anlagevermögen, wenn es über längere Zeit im Betrieb genutzt wird; es darf nicht weiter verarbeitet werden und nicht für den Weiterverkauf bestimmt sein.
- Das Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des auf die Anschaffung folgenden Jahres im Betrieb verbleiben (Verbleibensfrist).
- Das Wirtschaftsgut muss bis zum Ablauf der Verbleibensfrist, d. h. bis zum Ende des auf die Anschaffung folgenden Jahres, zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden.

Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine bereits vorgenommene Sonderabschreibung vom Finanzamt rückgängig gemacht werden.

Siehe auch: [Abschreibung](#), [Investitionsabzugsbetrag](#).

Starthilfe

... der Arbeitsagenturen kann bei den ersten Schritten in die Selbstständigkeit unterstützen – speziell, wenn diese

aus der [Arbeitslosigkeit](#) herausführen. So können Empfänger von Arbeitslosengeld II („Hartz-IV“) bei ihrem jeweils zuständigen Jobcenter [Einstiegs geld](#) beantragen – und Empfänger von Arbeitslosengeld I bei der Agentur für Arbeit einen [Gründungszuschuss](#). Darauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Wer das Bloggen zum Beruf machen oder sich künftig als freier Journalist im Markt behaupten will, kann sich vor Ort bei der [Arbeitsagentur](#) zudem über [Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen](#) informieren. [Seminare für Existenzgründer](#) bieten ebenfalls die Industrie- und Handelskammern an. Zudem halten zahlreiche weitere öffentliche Förderprogramme Zuschüsse für Gründer bereit.

Steuerberatungskosten

Wer sich in steuerlichen Angelegenheiten helfen lässt, zum Beispiel durch einen Steuerberater, oder sich steuerliche Fachliteratur oder Software anschafft, kann die Kosten grundsätzlich steuerlich absetzen. Als Betriebsausgaben erkennt das Finanzamt aber nur die Aufwendungen an, die im Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen. Dazu zählen beispielsweise die Ermittlung der Einkünfte aus Ihrem Arbeitsverhältnis beziehungsweise Ihrer Vermietung und Verpachtung oder für Ihre Gewinnermittlung und gegebenenfalls die Umsatzsteuererklärung usw.

Privat veranlasste Steuerberatungskosten, zum Beispiel für das Ausfüllen der Steuerformulare, sind nicht absetzbar.

„Gemischte Steuerberatungskosten“ betreffen sowohl die Privatsphäre als auch die Betriebs- bzw. Berufssphäre. Dazu zählen beispielsweise Beiträge an Lohnsteuerhilfevereine, Anschaffungskosten für Steuerfachliteratur zur Ermittlung des Einkommens und der Einkünfte. Hier gibt es eine Vereinfachungsregelung:

- Betragen die gemischten Kosten nicht mehr als 100 Euro, dürfen Sie diese ohne Aufteilung bei einer Einkunftsart Ihrer Wahl in voller Höhe als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen.
- Betragen die gemischten Kosten mehr als 100 Euro und nicht mehr als 200 Euro – zum Beispiel 150 Euro – dürfen Sie 100 Euro bei einer Einkunftsart Ihrer Wahl als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen. Der Restbetrag bleibt steuerlich unberücksichtigt.
- Betragen die gemischten Kosten mehr als 200 Euro, dürfen Sie 50 % bei einer Einkunftsart Ihrer Wahl als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen. Die restlichen 50 % bleiben steuerlich unberücksichtigt.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Steuererklärung

Freiberufler und Selbstständige müssen eine *Einkommensteuererklärung* und – bei *Umsatzsteuerpflicht* – eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Zur Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit für die Einkommen- und die Umsatzsteuererklärung ist eine *Einnahmen-Überschuss-Rechnung* notwendig.

T

wie

Twitter

... ist eine Art Web-SMS, ein Kurznachrichten-Dienst mit 140 Zeichen. Nachrichten können öffentlich oder nur für geschlossene Gruppen veröffentlicht werden. Der 2006 gegründete Dienst verfügt über etwa 600 Millionen Mitglieder, von denen rund 100 Millionen den Dienst mindestens einmal im Monat für alle Arten von Nachrichten nutzen. Den Nachrichten können Links angehängt werden (zum Beispiel zu Fotos).

Sie können auch so genannte Hash-Tags enthalten, eindeutige Stichworte, die mit dem Zeichen ‚#‘ eingeleitet werden.

Dialoge werden mit @benutzername in der jeweiligen Meldung geführt. So hat sich diese Schreibweise ebenfalls im journalistischen und Bloggeralltag etabliert. Wenn man eine Person in Artikeln anspricht, wird häufig der Twitter-Account genannt, beispielsweise „... ein ehemaliger ZDF-Moderator, der zum @regsprecher wurde.“ Schreibt man mehrere Personen per E-Mail an und möchte bestimmte Adressaten ansprechen, hat sich ebenfalls die Twitter-Schreibweise bewährt: „@Name: Nennen Sie mir noch einen Termin?“

Eine optimale Twitter-Nutzung, die andere soziale Netze (*Social Media*) wie *Facebook* gleichzeitig integriert, ermöglichen Social Media Clients, wie der per Browser nutzbare *Hootsuite* oder *Co-Tweet* für Gruppen/Redaktionen.

U

wie

Umsatzsteuer

Als Freiberufler sind Sie steuerlich auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und damit verpflichtet, Umsatzsteuer für Ihre Tätigkeit zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen (siehe auch *Umsatzsteuerpflicht* und *Kleinunternehmer*).

Bei *Ist-Besteuerung*: Sie müssen die Umsatzsteuer erst anmelden und abführen, wenn Sie den Betrag eingenommen haben. Die Umsatzsteuer ergibt sich aus den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Ist) und wird nicht nach den vereinbarten Entgelten (Soll) errechnet. Fällig wird die Steuer, wenn der Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer abgelaufen ist, in dem der Umsatz erfolgt ist.

Für alle Veranlagungszeiträume ab 2011 muss die Umsatzsteuererklärung elektronisch übermittelt werden (*§ 18 Abs. 3, § 27 Abs. 17 UStG*).

Wichtig: Erhalten Sie Umsatzsteuererstattungen vom Finanzamt, zählt die Zahlung zu den *Betriebseinnahmen* in dem Jahr, in dem der Betrag gezahlt wurde.

Details hierzu gibt es auf finanztip.de. Für Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finden Sie weitere Details in einem Ratgeber bei *Mediafon* und beim *DJV*.

Umsatzsteuerpflicht

Als Freiberufler sind Sie steuerlich auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und damit verpflichtet, Umsatzsteuer für Ihre Tätigkeit zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Für verschiedene Berufsgruppen wie Ärzte oder Heilpraktiker gibt es Ausnahmen – nicht aber für freie Journalisten.

Für nicht von der Umsatzsteuer befreite Berufe gilt der Umsatzsteuersatz von 19 % beziehungsweise 7 %. Siehe auch *Kleinunternehmer*. In der Praxis sollten Sie nicht auf die Umsatzbesteuerung verzichten, um die *Vorsteuer* aus fremden Rechnungen als Ausgabe geltend machen zu können. Siehe auch: *Ist-Besteuerung*



Urheberrecht

...ist festgelegt im Urheberrechtsgesetz. Demnach genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst „für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes“. Zudem haben sie das Recht auf eine angemessene Vergütung.

© thelinke/istockphoto

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Der ermäßigte Steuersatz von 7 % betrifft vor allem Freiberufler, die im Metier von Kunst und Medien tätig sind. Ausführlich wird sich der Frage, ob 7 % oder 19 % auf die Rechnung gehören, auf medienvorsorge.de gewidmet. Das Blog [erfolg-als-freiberufler](#) greift dieses Thema – das viel mit Urheberrecht zu tun hat – ebenfalls auf. Ob 7 oder 19 % – das zeigt auch dieser eher [amüsante Blogbeitrag](#).

Je nach Art seines Berufsbilds muss sich jeder freiberuflich Tätige über die Höhe seines Umsatzsteuersatzes informieren. Ein Steuerberater hat hierzu sicherlich das professionelle Know-how, doch das Internet bietet ebenfalls eine Menge nützlicher Informationen rund um die Umsatzsteuerpflicht.

Bei Magazin- oder Tageszeitungsartikeln für Verlage: 7 %.
Bei Pressearbeit für Unternehmen im Allgemeinen oder bei Recherchen: 19 %.

Eine Recherche im Web, zum Beispiel auf journalist.de, lohnt sich auf jeden Fall.

Umsatzsteuervoranmeldungen

Als Freiberufler sind Sie steuerlich auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und damit verpflichtet, Umsatzsteuer für Ihre Tätigkeit zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Je nach Höhe Ihrer Vorjahres-Umsatzsteuer müssen Sie bis zum 10. Tag nach Monatsende beziehungsweise bei vierteljährlicher Abgabe bis zum 10. Tag nach Quartalsende Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt einreichen. Existenzgründer müssen in den ersten zwei Kalenderjahren zwingend monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben ([§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG](#)). Das Gesetz unterscheidet 3 Abgabegruppen:

- Eine **monatliche Abgabe** der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist erforderlich, wenn im Vorjahr mehr als 7.500 Euro Umsatzsteuer zu entrichten war.
- **Vierteljährlich** müssen Sie Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr über 1.000 Euro lag, der Betrag von 7.500 Euro aber nicht überschritten wurde.
- Mussten Sie im **Vorjahr** nach Abzug der Vorsteuer **höchstens 1.000 Euro Umsatzsteuer** an das Finanzamt zahlen und sind Sie kein Existenzgründer, kann das Finanzamt Sie von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien ([§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG](#)).

Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen Sie **auf elektronischem Weg** via Internet an die Finanzämter übersenden. Dafür stellt die Steuerverwaltung das kostenlose Programm [ElsterFormular](#) zur Verfügung.

Hinweis:

Ab dem 1.1.2013 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen zwingend **in authentifizierter Form** eingereicht werden. Das für die elektronische Übermittlung notwendige Zertifikat müssen Sie im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) beantragen.

Urheberrecht

... ist festgelegt im [Urheberrechtsgesetz](#). Demnach [genießen die Urheber](#) von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst „für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes“. Zudem haben sie das Recht auf eine [angemessene Vergütung](#).

Der [Urheberrechtsschutz entsteht bereits mit der Schöpfung eines Werks](#) und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers – wobei es sich bei dem Werk um eine [persönliche geistige Schöpfung](#) handeln muss.

Die Geschichte des Urheberrechts und was es im Alltag bedeutet, beleuchtet das [„Dossier Urheberrecht“](#) der Bundeszentrale für politische Bildung. Wer vom Urheberrecht profitiert, wie Urheberschutz entsteht und was es bei mehreren Urhebern zu beachten gilt, ist im mediafon-Ratgeber Selbstständige von Goetz Buchholz nachzulesen: [„Wen schützt das Urheberrecht“](#), [„Wie entsteht der Urheberschutz?“](#), [„Was gehört alles zum Urheberrecht?“](#) und [„Wenn es mehrere Urheber gibt“](#). Übrigens: Die in vielen Redaktionen übliche Praxis, Artikel freier Autoren komplett und bis zur Unkenntlichkeit umzuschreiben, ist vom Urheberrechtsgesetz [nicht gedeckt](#).

Über das [Urheberrecht](#) informiert auch das Bundesministerium der Justiz. [„Ideen für eine zukünftige Regulierung kreativer Güter“](#) entwirft Till Kreuzer – nachzulesen bei iRights.info. Den [„Streit ums Urheberrecht“](#) dokumentiert Cathrin Günzel im PC Magazin und in [„So könnte das neue Copyright aussehen“](#) werden vier verschiedene Möglichkeiten eines reformierten Urheberrechts vorgestellt.

Den Copyright-Vermerk © findet man auch in Deutschland auf etlichen Internetseiten. [„Was bringt der Copyright-Vermerk?“](#), fragt deshalb Rechtsanwältin Marion Janke, MLE, Fachanwältin für Urheberrecht und Medienrecht. Zudem klärt Rechtsanwältin Janke über [„Irrtümer](#)

im [Internet- und Urheberrecht](#)“ (von Copyright bis Zitat) auf.

Siehe auch [Nutzungsrechte](#), [Mehrfachverwertung](#).

Urheberrechtsvertrag

... regelt die Nutzung der Werke eines Urhebers ([Nutzungsrechte](#), [Urheberrecht](#), [Vergütungsregeln](#)) – zum Beispiel, wenn ein Zeitschriftenbeitrag abgedruckt werden soll. Weitere Informationen zum [Urhebervertragsrecht](#) und zur Neufassung 2002 bei Wikipedia.

Zum Nachlesen: Das [Urheberrechtsgesetz](#).

V

wie

Vergütungsregeln

... sollen freien hauptberuflichen Journalisten an Tageszeitungen [faire Honorare](#) sichern. Blogger sind auf sich selbst und den freien Markt angewiesen.

Die „Gemeinsamen [Vergütungsregeln](#) für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen“ wurden 2010 aufgestellt – durch den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger als Vertreter mehrerer Mitgliedsverbände sowie den Deutschen Journalisten-Verband (DJV), die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand, und Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di. Diese verbindlichen Vergütungsregelungen regeln die mindestens zu zahlenden Texthonorare für freie Tageszeitungsjournalisten. Allerdings ignorieren zahlreiche Verlage nach wie vor die Vergütungsregeln.

Fragen zu den Vergütungsregeln beantworten dieses [Infoblatt für Betriebsräte des DJV](#) und diese [Fragen-Antworten-Übersicht](#), die ebenso zum Umfang der Rechteübertragung informiert (siehe auch [Nutzungsrechte](#), [Mehrfachverwertung](#)). Einen Überblick über die vereinbarten Honorare gibt dieser [DJV-Flyer](#).

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

... sollten Journalisten und Blogger ebenso wie eine [Berufshaftpflichtversicherung](#) haben. Die einschlägigen [Berufsverbände](#) bieten ihren Mitgliedern Sonderkonditionen an.

So sind Journalisten in ihrer Tätigkeit vor den finanziellen Schäden bei Verletzung eines Persönlichkeitsrechts (Schutz der Privatsphäre, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf informelle Selbstbestimmung, Urheberrecht oder das Namensrecht) durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgesichert.

Vermögensschäden sind weder Personen- noch Sachschäden und lassen sich nicht aus diesen herleiten. In solchen Fällen greift eventuell eine [Berufshaftpflichtversicherung](#).

Dieser „passive Rechtsschutz“ der Vermögensschaden-Haftpflicht ist von erheblicher Bedeutung, denn auch schon ein behauptetes berufliches Versehen kann die berufliche Existenz eines Journalisten gefährden.

Meist nicht versichert wird Sensations- oder Boulevard-Journalismus. Für DJV-Mitglieder ist eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100.000 Euro bereits ab 120 Euro netto jährlich (zuzüglich Versicherungssteuer) erhältlich. Für freie Chefredakteure oder PR-Berater erfolgt ein Beitragszuschlag.

Der Beitrag zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gehört zu den [Betriebsausgaben](#), da diese berufliche Risiken abdeckt.

Vernetzung

... ist für Freie unerlässlich und wird durch Online-Angebote unterstützt – von Kontaktplattformen wie [Xing](#), [LinkedIn](#) sowie durch soziale Netze/[Social Media](#). Aus Vernetzungen ergeben sich [Kooperationen](#) und Teilnetzwerke könnten sich im Wettbewerb gegen größere Agenturen durchsetzen. Siehe auch: [Leistungseinkauf](#).

Vernetzung bedeutet aber vor allem Wissens- und Erfahrungsaustausch mit Kollegen aus unterschiedlichen Branchen. Freie Journalisten und Blogger pflegen durch Online-Vernetzung Kontakt zu öffentlichen Informanten (wie Fachexperten), Interviewpartnern sowie [Coworkern](#).

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Vertrag/Vertragsrecht

... sind Themen, mit denen man sich eher weniger befasst, wenn Projekte und Aufträge reibungslos ablaufen.

Kommt es jedoch zu Problemen und Auseinandersetzungen, rückt der Vertrag schnell in den Mittelpunkt. Besonders heikel kann es zudem werden, wenn gar kein Vertrag existiert und Aufträge mündlich (mit dem sprichwörtlichen „Handschlag“) vereinbart wurden.

Deshalb gibt es auf dem Gebiet der Vertragsgestaltung einiges zu beachten.

Zunächst kann jeder Geschäftsfähige mit einem anderen Geschäftsfähigen einen Vertrag beliebigen Inhalts schließen. Es gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit. Verstößt ein solcher Vertrag allerdings gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten, ist er nichtig. Entschieden wird dies allerdings durch die Gerichte.

Damit es gar nicht erst zu juristischen Auseinandersetzungen kommt, ist die Beschäftigung mit dem Thema „Vertragsgestaltung“ sinnvoll.

Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass es im Fall von Streitigkeiten darauf ankommt, was beide Parteien mit dem Vertragsdokument bezweckt haben. Auf Wortwendungen und Begriffsdefinitionen in einem solchen Papier kommt es dann eher weniger an. Hierzu bezieht auch das BGB mit [§ 133](#) eine klare Position.

Im Falle des Falles ist beispielsweise ein [Werkvertrag](#) nicht gleich deshalb ein Werkvertrag, weil das Vertragsdokument ihn als solchen ausweist. In seiner gesetzlichen Definition wird der Unternehmer damit zur Herstellung des versprochenen Werks und der Besteller zur Entrichtung der dafür vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Neben dem Werkvertrag ist außerdem der [Dienstvertrag](#) relevant. Danach wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung selbiger, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. In einem solchen Vertrag kann es sich um die unterschiedlichsten Dienste handeln.

Hat der Selbstständige die gewünschte Dienstleistung erbracht, muss er für seine Leistung vergütet werden. Der Auftraggeber kann bei einer solchen Vertragsart weder ein bestimmtes Ergebnis noch eine bestimmte Qualität einfordern oder das Honorar gar zurückbehalten, wenn er der Meinung ist, dass die andere Partei eine „Schlechtleistung“ erbracht hat. Bei einem Werkvertrag jedoch ist dies seitens des Auftraggebers möglich, denn

hier schuldet der Auftragnehmer – juristisch gesehen – einen Erfolg.

Da die Materie der Vertragsgestaltung sehr komplex ist und Auftragnehmern bereits bei kleinen unkorrekten Formulierungen Nachteile und damit erhebliche finanzielle Einbußen entstehen können, empfiehlt es sich, professionelle Hilfe hinzuzuziehen.

Existenzgründer können sich zum Beispiel in Gründungskursen darüber informieren, was bei Vertragsabschlüssen wichtig ist. Wer schon länger im Geschäft, aber dennoch unsicher ist, ob seine Vertragswerke einer gerichtlichen Auseinandersetzung standhalten, dem sei die Investition in eine Beratung beim Fachanwalt empfohlen.

Weitere Informationen zum Vertragsrecht finden sich im [Freiberufler-Blog](#).

Vertragsbedingungen

... [Vorformulierte Vertragsbedingungen](#) stehen in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen \(AGB\)](#). Was dort geregelt ist, muss nicht für jede einzelne vertragliche Vereinbarung neu aufgesetzt werden. Deshalb sollten freie Journalisten aufmerksam lesen, welche Vertragsbedingungen in den AGBs ihrer Geschäftspartner – speziell der Verlage, für die sie arbeiten – festgeschrieben sind. Zudem empfiehlt es sich, eine eigene AGB zu formulieren. Tipps dazu gibt der Artikel [„Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen“](#) vom Juristen Michael Hirschler, Referent für den Bereich freie Journalisten im Deutschen Journalisten-Verband – nachzulesen beim Fachmagazin [journalist online](#).

Im [„Lexikon des Kleingedruckten“](#) erklärt Autor Timo Rieg gängige Fachvokabeln wie „angemessene Vergütung“, Copyright, Salvatorische Klausel oder „unbekannte Nutzungsarten“. Juristisches Kauderwelsch – also typische AGB-Klauseln – übersetzt Rieg in seinem Beitrag [„AGB – Deutsch“](#).

[Verträge](#) müssen nicht kompliziert und unverständlich sein – bereits [mit einfachen Festlegungen kommt ein Vertrag zustande](#), selbst wenn diese nur am [Telefon abgesprochen](#) werden.

Versicherungen

... sind für freie Journalisten und Blogger unerlässlich.

Viele von ihnen haben die Möglichkeit, sich bei der [Künstlersozialkasse \(KSK\)](#) zu attraktiven Konditionen zu versichern.

chern. Die KSK sorgt mit einer gesetzlichen Sozialversicherung für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Insgesamt ist der Markt der Versicherungen umfangreich und nicht immer sofort durchschaubar. Die Zeit für einen gründlichen Check der verschiedenen Angebote sollte man sich unbedingt nehmen.

Es gibt verschiedene Versicherungen, die für Freiberufler in Frage kommen. Erwähnenswert sind vor allem die [Berufshaftpflichtversicherung](#), die [Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung](#), [Berufsunfallversicherung](#), die [Berufsunfähigkeitsversicherung](#), die [Haftpflichtversicherung](#) und die [Rechtsschutzversicherung](#).

Auch eine freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ([Arbeitslosenversicherung](#)) ist möglich. Wer eine solche abschließen kann und was man beachten muss, ist ausführlich auf dem [Karriereportal von ZEIT ONLINE](#) nachzulesen.

Welche Versicherungen steuerlich absetzbar sind, zeigt dieser [Artikel](#).

Versorgungswerk der Presse

... ist als „Non-Profit“-Gesellschaft in Stuttgart ansässig und versichert Journalisten sowie Medienfachleute.

Als Gesellschafter agieren der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, der Deutsche Journalisten-Verband sowie die Deutsche Journalistenunion in ver.di.

Versicherte profitieren von den Überschüssen, die in die Gewinnbeteiligung fließen. Im Gegensatz zu anderen Gesellschaften verzichten die Gesellschafter der Presse-Versorgung auf Dividenden.

Das Portfolio beinhaltet sowohl Produkte mit staatlicher Förderung als auch klassische Lebensversicherungsprodukte und fokussiert laut Selbstbeschreibung auf Alters-, Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge.

Die Presse-Versorgung offeriert mediengerechte Versicherungsbedingungen und zeichnet sich dadurch aus, dass viele der sonst üblichen Einschränkungen (zum Beispiel Kriegsgefahr im Ausland) bei beruflichen Einsätzen nicht gelten. Weitere Informationen beim [Versorgungswerk der Presse](#).

Verwertungsgesellschaften

... sind Vereinigungen von Urhebern und Inhabern von [Leistungsschutzrechten](#) – wie Komponisten, Schriftsteller, Journalisten, bildende Künstler, Fotografen, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten. Sie sind privatrechtlich organisiert. Weil es dem einzelnen Urheber durch die heutige Massennutzung urheberrechtlich geschützter Werke unmöglich wäre, seine [Vergütungsansprüche durchzusetzen](#), kann er auf die Hilfe von [Verwertungsgesellschaften](#) zurückgreifen. Dazu räumt er der jeweiligen [Verwertungsgesellschaft](#) seine urheberrechtlichen [Nutzungsrechte](#) sowie Vergütungsansprüche ein.

Zurzeit gibt es in Deutschland [zwölf Verwertungsgesellschaften](#), für freie Journalisten und Fotografen interessant sind vor allem die [VG Wort](#) und die [VG Bild-Kunst](#). Der Beitritt erfolgt durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags (Informationen [VG Wort](#); [Informationen VG Bild-Kunst](#)). Die staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften nimmt das [Deutsche Patent- und Markenamt \(DPMA\)](#) auf der Grundlage des [Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes](#) aus.

Es kann sich durchaus lohnen, Mitglied einer Verwertungsgesellschaft wie der [VG Wort](#) zu werden – denn dem freien Journalisten zum Beispiel bringt dies zusätzlich Geld („[Urlaubsgeld](#)“) für seine Artikel oder Beiträge ein. Dieses Geld holen sich die Verwertungsgesellschaften von „Zweitnutzern“ der Werke – bekannt ist beispielsweise die Kopierabgabe. Die Gelder werden nach festen Schlüsseln verteilt.

Übrigens gewährt die VG Wort unter bestimmten Bedingungen einen Vorschuss zur Altersvorsorge für Freie, die über 55 Jahre als sind – [darüber informiert](#) der Deutsche Journalisten-Verband.

Die Vergütungen, die Sie von der VG Wort oder einer anderen Verwertungsgesellschaft bekommen, zählen zu den [Betriebseinnahmen](#).

Vorsteuer

...ist die Umsatzsteuer, die auf Rechnungen anderer Unternehmer an Sie gesondert ausgewiesen ist. Diese Vorsteuer können Sie gegen Ihre vereinnahmte Umsatzsteuer „verrechnen“, sofern Sie nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Den Differenzbetrag müssen Sie entweder ans [Finanzamt](#) zahlen und können diese Ausgabe als [Betriebsausgabe](#) ansetzen – oder Sie bekommen ihn erstattet und setzen diesen als [Betriebseinnahme](#) an.

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

W

wie

Um die Ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuer dem Finanzamt gegenüber geltend zu machen, müssen Sie entsprechende Aufzeichnungen führen. Da dieser Aufwand häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg steht, gibt es eine Vereinfachungsregel: Statt die abziehbare Vorsteuer den einzelnen Rechnungen zu entnehmen, können Sie den **Vorsteuerabzug auch nach einem Durchschnittssatz feststellen**. Dieser beträgt

- für Schriftsteller 2,6 % der Nettoerlöse,
- für Journalisten 4,8 % der Nettoerlöse (§ 23 UStG, §§ 69, 70 UStDV und deren Anlage).

Einschränkungen: Die Durchschnittssatzregelung kann von Ihnen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Ihr Vorjahresumsatz (Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer) aus schriftstellerischer beziehungsweise journalistischer Tätigkeit 61.356 EUR nicht überstiegen hat (§ 69 Abs. 3 UStDV).

Wenn Sie von der Durchschnittssatzregelung Gebrauch machen wollen, müssen Sie einen Antrag stellen. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben. Es genügt, dass Sie in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder in der Jahreserklärung die Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz berechnen und erklären (Eintrag in Zeile „Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)“). Damit zeigen Sie dem Finanzamt, dass Sie sich für den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen entschieden haben.

Weiterbildungskosten

... siehe [Fortbildungskosten](#).

Werbung

... ist notwendig, um Aufträge zu generieren und von sich reden zu machen.

Vor allem zu Beginn einer Selbstständigkeit können wohl die wenigsten Freiberufler auf Werbung verzichten. Wer sich aktiv ein Netzwerk aufbaut und im Fokus potenzieller Kunden präsent ist, hat gute Chancen, seine Aufträge später durch Empfehlungen zu erhalten.

Bis man einen solchen Status erreicht hat, ist es jedoch unerlässlich, Werbung (und Öffentlichkeitsarbeit) in eigener Sache zu betreiben – am Besten natürlich mit Fantasie und Ideen. Die Konkurrenz ist groß – und für den Erfolg der Werbeaktivitäten ist oft der richtige Mix zwischen „Online“ und „Offline“ entscheidend.

So erfreut sich zum Beispiel das Werben mit [Google-Ad-words](#) großer Beliebtheit. Zum einen deshalb, weil die Werbung definitiv im Umfeld der Zielgruppe erscheint und zum anderen, weil lediglich die Klicks, die tatsächlich generiert wurden, bezahlt werden müssen. Eine attraktive Variante, die viele Firmen der klassischen Print-Werbung vorziehen.

Inzwischen hat das System des „Bezahlens per Klick“ in beliebten Plattformen wie zum Beispiel Facebook Einzug gehalten. Auch das soziale Netzwerk offeriert eine exakte Zielgruppendefinition. Wie das im Einzelnen aussieht, stellt Facebook [hier](#) vor.

Im Bereich der Bannerwerbung bietet Google mit seinem „AdSense-System“ eine visuelle Werbevariante, die es Firmen ermöglicht, auf Websites zu werben, die zum eigenen Angebot passen und zielgruppenaffin sind. Man hat unter anderem die Wahl zwischen „Leaderboard“, „Skyscraper“ oder dem klassischen Banner. Google bietet hierzu viele [Beispiele](#) zur Auswahl an.

Möchte man sich als Freiberufler vom Angebot der Konkurrenz abheben oder hat man sich einem speziellen The-

Werbung

... ist notwendig, um Aufträge zu generieren und um von sich reden zu machen. Wer sich aktiv ein Netzwerk aufbaut, hat gute Chancen, seine Aufträge durch Empfehlungen zu erhalten. Bis dahin ist es jedoch unerlässlich, Werbung in eigener Sache zu betreiben – am besten natürlich mit viel Fantasie und Ideen...

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

ma verschrieben, kommt man an Suchmaschinenoptimierung, genannt [SEO](#), kaum vorbei. Bei SEO wird zwischen [Onpage-](#) und [Offpage-](#)Optimierung unterschieden.

Bei aller Attraktivität hat die Internetwerbung jedoch ihre Tücken: schnell geht wertvolles Werbebudget verloren, wenn Kampagnen nicht gut vorbereitet sind.

Wer auf die Unterstützung von Profis setzen möchte, sollte noch genauer hinschauen, denn es tummeln sich eine Menge schwarzer Schafe in dieser Szene. Vollmundige Erfolgsversprechen sollten deshalb genauestens hinterfragt und Agenturen am besten nur auf persönliche Empfehlung hin gebucht werden. Alternativ kann man auf [oncama.com](#) aktuelle Werbevorhaben ausschreiben.

Sehr hilfreich sind außerdem Foren, in denen sich alles um Werbung und SEO dreht wie das [Abakus-Forum](#). Viele weitere Informationen rund um die Werbung bietet zudem das [Lexware-Unternehmerportal](#).

Wer kommunikativ und rhetorisch gewandt ist, der kann ebenso zielgruppenrelevante Veranstaltungen, Workshops oder Treffen besuchen (auf der deutschen Geschäftsplattform [Xing](#) finden sich zahlreiche regionale Treffen). Weiß man dort von sich zu überzeugen und Kontakte zu generieren, ist das die beste Werbung („Selfmarketing“).

Ausgaben für Werbemaßnahmen sind als [Betriebsausgaben](#) absetzbar.

Werkvertrag

... erfordert eine konkrete Spezifizierung der Leistung beziehungsweise des Werks hinsichtlich der Funktion oder des Aussehens.

Werkverträge von [Dienstverträgen](#) abzugrenzen, erweist sich im Geschäftsalltag oft als schwierig. Selbst der gewählte Vertragstitel kann täuschen. Maßgeblich ist der Regelungsinhalt des Vertragswerks, ganz gleich, wie es benannt ist. Das wird auch von den Gerichten so gesehen – wenn es denn zum Streitfall kommt.

Um einen Werkvertrag handelt es sich, wenn ein gegenständlich fassbares Arbeitsergebnis das Ergebnis ist. Damit grenzt sich dieser zum Dienstvertrag insofern ab, dass mit dem Werkvertrag ein vertraglicher Erfolg vereinbart ist. Ein Teil (der Unternehmer) verpflichtet sich zur Herstellung eines bestimmten Werks gegen eine vom anderen Teil (Besteller) zu erbringende Vergütung.

Dass Risiko des Erfolgseintritts trägt der Unternehmer.

Er muss ein Werk ohne Mangel schaffen. Ist dies nicht der Fall und das Werk mangelhaft, hat der Besteller beziehungsweise Auftraggeber das Recht auf Beheben des Mangels. Ebenso kann er vom Auftrag zurücktreten, Minderung oder Schadenersatz geltend machen.

Wie genau sich die Abgrenzung zum [Dienstvertrag](#) definiert, wird auf [4freelance.de](#) dargestellt.

Wikipedia

... ist ein wichtiges Recherche-Werkzeug für Journalisten und Blogger. Die Ergebnisse sollten allerdings mindestens mit einer Querrecherche aus anderen Quellen verglichen werden. Wikipedia ist eine Enzyklopädie, die von freiwilligen, ehrenamtlichen Autoren gepflegt wird. Wie Untersuchungen gezeigt haben, wirkt sich dies aber nicht negativ auf die Qualität der Inhalte aus. Wikipedia ist die Nummer 6 der am häufigsten besuchten Websites der Welt, 450 Millionen Menschen nutzen Wikipedia monatlich.

Das von Jimmy Wales gegründete Projekt finanziert sich durch Spenden und ist daher unabhängig. Etwa 200 Angestellte warten die rund 800 Server und ihre Inhalte. Betreiber: die Wikipedia Foundation – und in Deutschland der gemeinnützig anerkannte Verein Wikimedia Deutschland e.V.

Hinzu kommen Schwesterprojekte wie [Commons](#) (Medien), [Wiktionary](#) (Wörterbuch), [Wikinews](#) (Nachrichten), [Wikisource](#) (Quellen) oder [Wikiquote](#) (Zitate).

Siehe auch [Quellen](#) und [Recherche](#).

Z

wie

Zitate

... von Journalisten auch „O-(Original-)Töne“ genannt – können tückisch sein. Wer Textstellen aus urheberrechtlich geschützten Veröffentlichungen wörtlich übernimmt, sollte sich auf jeden Fall um korrekte Quellenangabe kümmern. Ebenso spielt die Länge eines Zitats eine Rolle – komplette Fremdwerte dürfen zum Beispiel im Zeitungsartikel im Allgemeinen nicht als „Zitat“ auftauchen. Der Text sollte sich zudem inhaltlich mit dem Zitierten auseinandersetzen.

[Grundsätzliche Informationen](#) zum Zitat liefert die freie Enzyklopädie Wikipedia – zum Beispiel zum Zusammenhang zwischen Zitaten und [Urheberrecht](#) und wie zitiert werden darf. Das deutsche [Urheberrechtsgesetz](#) (UrhG) regelt Zitate im [§ 51](#). Daraus leitet sich ab, wann ein Zitat ohne Erlaubnis des Urhebers und ohne Vergütung genutzt werden kann. Mit der Quellenangabe befasst sich [§ 63 UrhG](#).

Wann Zitate zulässig sind und wann nicht, beleuchtet der Artikel [„Zitieren – aber richtig!“](#) von Rechtsanwältin Elisabeth Vogt auf den Internetseiten der Rechtsanwälte Langhoff, Dr. Schaarschmidt & Kollegen.

Das Problem der grassierenden Interview-Autorisierung nimmt der Artikel [„Im Kontrollwahn“](#) von Olaf Sundermeyer aufs Korn, erschienen im *journalist* 7/2008 und nachzulesen online. Zitate und ganze Interviews werden von den Gesprächspartnern im Nachhinein „überarbeitet“. Deshalb hat der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) [Leitlinien](#) zum Thema Interview-Autorisierung verabschiedet – der entsprechende Artikel von Monika Lungmus erschien im *journalist* 12/2010. Weitere Informationen zur Rechtslage gibt der [DJV-Leitfaden](#).

Der Pressekodex beschäftigt sich in der [Richtlinie 2.4](#) mit dem Thema Interview – und die Initiative Tageszeitung e.V. in ihrem [Online-Lexikon Presserecht](#). Weitere Fragen zur [Veröffentlichung von Wortbeiträgen](#) beantwortet „Rund um ... Juristischer Leitfaden zum Medienrecht“ – zum Beispiel, ob man eine Einwilligung des Interviewten zur Publikation braucht und in welchem Umfang dieser Änderungen verlangen kann.

Mit der Autorisierungspraxis setzt sich pointiert der Kommentar [„Schluss mit der Selbstzensur“](#) von Klaus Max Smolka auseinander, online erschienen bei [FTD.de/Financial Times Deutschland](#) am 9.10.2012.

[Wann dürfen Journalisten aus E-Mails zitieren?](#) Darüber schreibt Autor René Martens in der Fachzeitschrift *journalist* 11/2011 – nachzulesen auf der Internetseite des Magazins.

Zuschüsse

... erhalten Existenzgründer zum Beispiel von der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Ein [Einstiegsgehalt](#) kann bei seinem Jobcenter beantragen, wer schon länger arbeitslos ist und [„Hartz-IV“](#) bezieht – also Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Die Entscheidung, ob es bewilligt wird, trifft der jeweilige Fallmanager. Einen Rechtsanspruch auf die Förderung gibt es nicht.

Gut vorbereiten sollten sich alle, die einen [Gründungszuschuss](#) von der Arbeitsagentur erhalten möchten – denn der ist eine „Ermessensleistung“, auf die ebenfalls kein Rechtsanspruch besteht.

Mit Coaching zum Erfolg: Das Programm [Gründercoaching Deutschland GCD](#) der KfW Bankengruppe unterstützt Existenzgründer, Unternehmensnachfolger, Jungunternehmer – und damit auch Journalisten oder Blogger, die sich selbstständig machen – bis zu fünf Jahre nach der Gründung mit [professioneller Beratung](#). Zugelassene Coaches der [KfW-Beraterbörse](#) helfen bei wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen – von der Optimierung eines Businessplans über die Vorbereitung auf Finanzierungsgespräche bei Banken bis zur Entwicklung von Marktanalysen und Vertriebskonzepten. Dabei ist ein Eigenanteil zu übernehmen. Bis zu 90 Prozent oder maximal 4.500 Euro beträgt der [Zuschuss](#) auf das (Netto-)Honorar des Beratungsexperten. Ausgeschlossen sind unter anderem Beratungsleistungen vor der Gründung oder zu Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen ebenso wie zum Erstellen und Gestalten von Werbematerialien und

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

Internetseiten. Zum Ausfüllen des Antrags gibt es eine [Online-Plattform](#), ebenso für die regionalen [Ansprechpartner](#).

Die aktuellen Förderprogramme und Finanzhilfen des Bunds, der Länder und der Europäischen Union zeigt die [Förderdatenbank](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Überblick.

Tipps zum Weg in die Selbstständigkeit liefert das [Existenzgründungsportal](#) des BMWi – unter anderem mit Know-how für Businessplan und Gründungsfinanzierung oder Informationen über [Förderprogramme](#) vor und nach der Gründung sowie für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit.

Weiterführende Informationen

[mediafon-Online-Ratgeber für Selbstständige](#)

Den mediafon-Online-Ratgeber für Selbstständige von Goetz Buchholz stellt die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zur Verfügung. Er ist zum großen Teil frei zugänglich und beantwortet viele Fragen rund um den Start in die Selbstständigkeit, Steuern oder Versicherungen.

[Tipps für den Berufsalltag von Journalist](#)

Das Online-Portal der Zeitschrift *journalist* veröffentlicht Tipps für den Berufsalltag – dazu gehören unter anderem eine Einführung in „AGB-Deutsch“, Informationen zum Thema Haftung für freie Journalisten oder zu 7 beziehungsweise 19 Prozent Mehrwertsteuer.

[Lexikon des Kleingedruckten](#)

Das Lexikon des Kleingedruckten der Zeitschrift *journalist* – von AGB bis Verhandlungssache.

[freienblog des DJV](#)

Neuigkeiten für freie Journalistinnen und Journalisten veröffentlicht das *freienblog* des Deutschen Journalistenverbands (DJV).

[Webinare für Journalisten vom DJV](#)

Die kostenfreien Webinare des DJV bieten unter anderem Tipps für freie Journalisten oder Existenzgründer.

[Tipps auf dem Weg in die Selbstständigkeit](#)

... für Journalisten fasst der DJV zusammen.

Lizenz- und Nutzungsrechte für dieses Lexikon

Creativ Commons, CC 3.0

(freie Zitierung mit Angabe der Quelle)

Impressum

Herausgeber:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG,
ein Unternehmen der Haufe Gruppe
verantwortlich: Hille Kück
Pressesprecherin Marke Lexware
Munzinger Straße 9
79111 Freiburg

Lexware Pressecenter

E-Mail Pressestelle Lexware

Facebook

Twitter

Lexware Blog

Redaktion:

Jürgen Christ (freier Journalist, DJV-Mitglied, Blogger),
Cathrin Günzel (freie Journalistin, DJV-Mitglied, Bloggerin),
Anja Kricheldorf (freie PR-Fachfrau, Bloggerin),
Andrea Kutschera (Freie Redakteurin Steuern).

Download der Aktualisierungen:

Downloads „Meine Firma und Ich“

Pressecenter Lexware

Sollten Sie trotz größter Sorgfältigkeit der Autoren einen Fehler entdecken, freuen wir uns auf Ihre E-Mail – und überreichen Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit ein kleines Präsent.

Quellen:

zahlreiche externe Quellen, DJV, Ministerien, Blogs.



LEXWARE